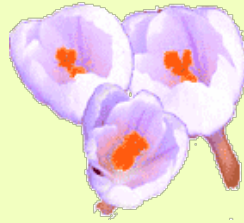




VERMERK: Abkürzungen zur angeführten Literatur s. : [Literatur](#)



Drittes Kapitel

KIND DES SCHMERZES !

WO BIST DU ... ?

* * *

Wer kommt der erste
entgegen ?



Wort zur Einführung

In zwei nächsten Kapiteln haben wir vor, das Drama der Sünde von der Sicht aus des Menschen eingehender zu betrachten. Dabei möchten wir zugleich die Frage stellen, ob es eine Chance gibt, den abgebrochenen Kontakt zu Gott – aber auch zu verletzten Menschen, von neuem zu knüpfen, oder dies ist vielleicht überhaupt nicht mehr möglich?

Diese Fragen betreffen im Grund genommen alle Menschen – unabhängig vom Alter und Lebensstand. Dennoch, gemäß der allgemein angenommenen Ausrichtung dieser WEB-Site wird hier besonders an die Lage angeknüpft, in der sich diejenigen befinden, die miteinander mit dem Ehe-Bund verbunden sind. Denn auch hier, wo das Bestimmende aller Betätigungen *Liebe und Kommunion-der-Personen* sein soll, ist es nicht schwer, dass sich die Sünde, und manchmal sogar das Verbrechen einschleicht: sowohl gegen die Liebe, wie gegen das Leben selbst.

A. DIE WIRKLICHKEIT DER SÜNDE



1. Bitterkeit des Abbruchs mit Gott und dem Menschen

Gabe der Versöhnung

Das Leben eines jeden, der durch das Sakrament der heiligen Taufe in Jesus Christus eingepflanzt ist, soll im Angesicht des Dreieinigen heilig und makellos erscheinen. Gott hat uns in der Heiligen Taufe zu „Söhnen im Sohn“ angenommen, d.h. zu ‘angenommenen’ Söhnen in seinem Eingeborenen Sohn, Jesus Christus erhoben. Wir sind uns aber bewusst, dass der tatsächliche Lebensstil des einzelnen ‘Getauften’ nicht selten weit davon abweicht, wozu er sich bei der Heiligen Taufe feierlich verpflichtet hat: *Absage der Sünde, dem Satan und seinen Werken, Verpflichtung zum Leben nach dem Glauben an Gott den Dreieinigen, an die Erlösung, an die Heilige Kirche ...*

Dasselbe betrifft Eheleute, die das nächstfolgende Sakrament empfangen haben, das von Jesus Christus, dem Göttlichen Bräutigam-vom-Kreuz, der Menschen-Familie dargebracht worden ist: das Sakrament des ehelichen Bundes. Und zuvor gilt das ganz besonders von Personen, die sich auf Leben in Ehe und Familie erst vorbereiten, und die sich auf dieser ihrer Lebensstufe immer deutlicher um die Angebote Gottes, die mit intensiver Erwartung auf die Gabe des Sakraments der Ehe verbunden sind, bewusst werden.

Das Leben der Eheleute ist zwar restlos mit der umwandelnden Kraft des Sakraments der Ehe umfassen und soll heilig und heiligend sein. In Wirklichkeit aber benötigt sowohl der Ehemann, wie die Ehefrau, ähnlich wie jeder andere Mensch, immerwährend Gottes Barmherzigkeit und Vergebung. Auch Eheleute weichen des Öfteren von der vielfach proklamierten Angehörigkeit zu Christus und den angenommenen Verpflichtungen ab, dass sie beständig in heiligmachender Gnade verharren werden. Einerseits geschieht es infolge der angeborenen sittlichen Schwäche, andererseits sooft sie sich dem – alle verführenden Diesem, der der Böse ist, unterwerfen. Dasselbe gilt für diejenigen, die die Zeit des ‘Miteinander-Gehens’ und der Vorbereitung zum Leben in Ehe und Familie erleben.



Erklärung

Nachdem es zum Sündenfall kommt, d.h. zur deutlichen ‘Hinausweisung’ Gottes von seinem Herzen, verlässt Gott des Bundes sein Lebendiges Ebenbild: *Mann und Frau* – aller eigenen erfahrenen Beleidigung zuwider nicht endgültig. Er sucht danach, ihr Erlöser von der Knechtschaft, in die sie sich freiwillig eingelassen haben, zu sein. Das gilt selbst von Verbrechern und Mördern, wie das im Fall des

Kain nach der Ermordung seines Bruders Abel ersichtlich ist. Gott bricht seinen Dialog mit ihm nicht ab, trotz des begangenen Verbrechens (vgl. EV 9). Gott schlägt jedem Sünder – darunter auch den Eheleuten falls ihres Sündenfalls, und selbst falls ihres begangenen Verbrechens – die Gnade der Versöhnung vor: sowohl mit Gott, wie untereinander und mit anderen Menschen. Gott nähert sich ihnen und bietet ihnen seine Barmherzigkeit an.

Zu ganz besonderem dessen Ausdruck wird das Sakrament der Versöhnung:

„Wesentliches und ständiges Element für die Aufgabe der Heiligung der christlichen Familie bildet die Annahme des Evangeliums-Aufrufs zur *Bekehrung*, der an alle Christen ausgerichtet ist, die nicht immer der 'Neuheit' der Taufe treu bleiben, die sie zu 'Heiligen' gemacht hat ...

– Die Reue und *gegenseitige Vergebung* im Schoß der christlichen Familie, die im täglichen Leben solchen Raum einnehmen, finden ihren besonderen sakramentalen Ausdruck im *Sakrament* der christlichen Buße ...

– Der Feier dieses Sakramentes kommt eine besondere Bedeutung für das *Familienleben* zu: wird nämlich im Geist des Glaubens entdeckt, wie sich die Sünde nicht nur dem Bund mit Gott, sondern auch dem Ehe-Bund und der Kommunion der Familie widersetzt, führt das die Eheleute und alle Mitglieder der Familie zur *Begegnung mit Gott*, der 'reich ist an Barmherzigkeit' [Eph 2,4 – JB: leicht modifiziert], der, indem Er seine Liebe, die stärker ist als die Sünde, ausweitet, den Ehe-Bund und die Familien-Kommunion *von neuem aufbaut* und vervollkommnet" (FC 58; s. BF 14).

Saat der Sünde

Die Ehe und Familie ist Wirklichkeit, die um das Geheimnis der Liebe und des Lebens umwoben ist. Die Liebe ist aber schwieriges Wort: „*ein 'schwieriges', aber umso mehr faszinierendes Gut*" (BF 11). Es kann nicht allzu leicht werden, im Alltagsleben die Haltung der *uneigennütigen* Beschenkung fortzuführen, also der Liebe, die sich mit ihrer *zentri-fugalen* Dynamik kennzeichnet, deren Stil seinem lebendigen Ebenbild – Gott der Dreieinige in der Person Jesu Christi kennen zu lernen vorhält.

Samt den ab dem Paradies dauernd von neuem wiederholten Versuchen einer arbiträren Bestimmung, was das *Gute und das Böse sein soll* (vgl. Gen 3,5), ist die Sünde in die Welt eingeschritten. Allem Empfinden zuwider, 'frei-' und 'wie-Gott' zu-sein, wird der Mensch im Augenblick, da er das Gebot Gottes zurückweist und es bricht, von nun an „*Sklave der Sünde*" (Joh 8,34). Zu gleicher Zeit lässt er sich von dem, der der Böse ist: Satan, überreden, dass die freiwillige-vorsätzliche Fesselung mit „*der Begierde des Fleisches und der Begierde der Augen und der Hochmut des Lebens*" (1 Joh 2,16) den Höhepunkt der autonomen Selbstbestimmung über sich selbst, d.h. der erreichten *Freiheit* bildet. Nicht selten ist es so, dass der Mensch erst *nach* dem Fall in Sünde, die die ihn mit Gott selbst, seinem Urquell, verbindenden Fäden durchschnitten hat, bemerkt, wie *bitter* es ist, sich in der Leere der Sünde gefunden zu haben.

Hier das Wort Gottes durch die Vermittlung des Propheten Jeremia (ca. 590 vor Chr.):

„Denn zweifach Böses hat mein Volk begangen:
Mich, die Quelle lebendigen Wassers, haben sie *verlassen*,
um sich Zisternen auszuheuen,
rissige Zisternen,
die das Wasser nicht halten.

Ist Israel ein Sklave,
oder in Sklavensohn? Warum ist er zur Beute geworden?
Junglöwen haben über ihm gebrüllt ...

Sie haben sein Land zur Wüste gemacht ...

Auch die Söhne von Nof und Tachpanches [= Ägyptus; Gottes Feinde: = Satan]

weiden dir den Scheitel ab [= Zeichen der Schande und Verknechtung].

Hast du dir das *nicht selbst* zugefügt

indem du den Herrn, deinen Gott, verlassen hast ...

*Deine eigene Bosheit züchtigt dich,
und deine Treulosigkeiten strafen dich.*

Erkenne doch und sieh,

dass es *schlimm und bitter* ist,

wenn du den Herrn deinen Gott,

verlässt [= du Jerusalem, du Gottes Volk]

und wenn bei dir keine Furcht vor Mir ist! ...” (Jer 2,13-19 – ESt).

Oft bemerkt der Mensch auch erst *nach* der Sünde, wie entsetzlich die von Satan ausgezahlte Besoldung ist. Er bemerkt es in der *abgelöschten* Freude, Erstickung der „*Strahlung mit Freude des Liebens*” (FC 52) und der Fähigkeit, von der Johannes Paul II. spricht:

„... Indem sie sich gegenseitig gleichsam mit dem

Auge des Geheimnisses der Schöpfung selbst sehen,

erblickt Mann und Frau sich einander um so vollständiger und deutlicher

mit dem Sehvermögen selbst: mit Augen des Leibes.

Sie sehen sich nämlich und umfassen sich mit dem *ganzen Frieden des inneren Anblicks*, der gerade die Fülle der personalen Intimität erschafft” (ML 114f.).

So ist die Saat der Sünde: die zutiefste Störung der Friedensordnung des Herzens und der interpersonalen Bande. Der Völkerapostel fasst das kurz in Worten zusammen: „*Denn der Lohn der Sünde ist der Tod*” (Röm 6,23). Das Leben in Ehe und Familie mit dauernd infolge der Sünde mit Kraftaufwand gelöschtem Gottes Lebens fällt in der inneren und äußeren Erfahrung selbst der Ungläubigen auf ein nur ‘*Abhalten des Lebens*’ herab.

– Die Ehe- und Familien-Gemeinschaft wird zum *leeren* Mit-einander- und Bei-einander-Sein, unterbrochen mit Zeiten gegenseitiger sexueller Ausbeutung als *zweier Egoismen*, die mit keinem tieferen geistigen Band verbunden sind. Ein andermal wird das Leben solcher Eheleute zur gegenseitigen Zankerei und dabei Abdämpfung der immer tiefer werdenden Lebens-Leere, die sie mit der Flucht von Zuhause und Familienfragen, und andererseits mit Veranstaltung von Vergnügen, Anrechnung immer anderer Erfahrungen, eventuell Übertränkung der verborgenen Frustration mit weniger oder mehr berauschenden Genussmittel – zu füllen suchen.

2. Gottes Stimme und der perverse „Genius der Verdächtigungen”

Die sich weckende Stimme des Gewissens

Nach der Sünde erwacht früher oder später die Stimme des Gewissens. Das geschieht gewöhnlich in Form der nicht schwindenden *Gewissensbisse*. Sie stellen eine besondere Gabe des Dreieinigen für sein lebendiges Ebenbild: *Mann und Frau* dar. Nicht zu ihrem Übel, sondern ihrem vielfältigen Wohl. Denn:

„Frucht des rechten Gewissens ist vor allem,

das Gute und das Böse beim Namen zu nennen” (DeV 43).

Johannes Paul II. erinnert:

„Doch zugleich entdeckt der Mensch ‘im Innern seines Gewissens ... ein Gesetz, das er sich nicht selbst auferlegt, sondern dem er *gehören soll*. Das Gewissen ist also *keine autonome und ausschließliche Quelle*, um darüber zu entscheiden, was gut und böse ist; ihm ist vielmehr das Prinzip des *Gehorsams* gegenüber der *objektiven Norm* tief eingeprägt, die die Richtigkeit seiner Entscheidungen mit Geboten und Verboten, die dem menschlichen Verhalten zugrunde liegen, begründet und sie bedingt ...

– Gerade in diesem Sinn ist das Gewissen jenes ‘*innere Heiligtum*’, in welchem ‘die Stimme Gottes widerhallt’. Es ist die ‘Gottes Stimme’ *selbst, auch dann*, wenn der Mensch in ihr nur das Prinzip der moralischen Ordnung anerkennt, an dem man menschlich nicht zweifeln kann, ohne direkten Bezug auf den Schöpfer; gerade in diesem Bezug findet das Gewissen immer seinen Grund und seine Rechtfertigung” (DeV 43; s. ausführlicher: VSp 54-83).

In der Fähigkeit, die Stimme Gottes zu vernehmen, oder auch sie zu verachten, womit die unvermeidliche Befähigung des Menschen zusammenhängt, die *rechenschaftliche Verantwortung* gegenüber der „*Liebenden Allmacht des Schöpfers*” (DeV 33) aufzunehmen, drückt sich allem Anschein zuwider, die verwundernde Größe des Menschen aus. Gott fördert den Menschen unabtrittbar zum „*Subjekt des Bundes [mit Gott]*” und „*Partner des Absoluten*” (ML 76f.). Leider, der Mensch, fortwährend von dem, der der Böse ist, „verführt” (Offb 12,9), zieht unglaublich leicht sein Anvertrauen auf Gottes Liebe zurück und überträgt es (vgl. DeV 37) auf den „*Vater der Lüge*” (Joh 8,44). Indessen Satan strebt nichts anderes an, als den Menschen von Gottes Liebe loszureißen (vgl. Lk 8,12; Joh 13,27; 1 Petr 5,8) und folgerichtig, ihn in die Qualen des ewigen Feuers hineinzuworfen (Lk 12,5; Mt 25,41.46; 18,9.42; Joh 15,6; Offb 20,14f.).

Satan, dem „*perversen Genius der Verdächtigungen*” (DeV 37), gelingt es im Rahmen des entsetzenden „*Geheimnisses der Gesetzwidrigkeit*” (2 Thess 2,7) oft ungemein leicht in das Herz des Menschen Misstrauen Gott gegenüber einzufloßen, und:

„... das Gute an sich, das absolut Gute zu ‘*verlügen*’
– dann, als es sich im Schöpfungswerk als das Gute offenbart hat,
das sich in unsagbarer Weise schenkt ... , als die erschaffende Liebe” (DeV 37).

Indem Satan „aufgrund seiner Sünde ‘*Weltbeherrscher* dieser Finsternis’ [Eph 6,12 – JB] geworden ist ...” (DeV 28), sucht er unermüdlich und verbissen nach dem einen:

„... Satan benützt das Werk der Schöpfung von Anfang an
gegen die Erlösung, *gegen* den Bund
und die *Vereinigung* des Menschen mit Gott ...” (DeV 27).

Noch mehr, gar nicht selten gelingt es ihm den Menschen zu überreden, Gott wäre seine ständige *Bedrohung*. Er überzeugt den Menschen, Gott wäre Ursache seiner ‘*Alienation*’ [= *Entfremdung*], indem Er dem Menschen nicht erlaubt, dass er sich eben als Mensch weiterentwickelt:

„Siehe da, *gegen* das gesamte Zeugnis der Schöpfung und die mit ihr verbundene Erlösungs-Ökonomie, ist der ‘*Geist der Finsternis*’ fähig, Gott als *Gegner seines Geschöpfes*, und vor allem als *Gegner des Menschen*, als Quelle von Gefahr und Bedrohung für den Menschen zu zeigen.

– Auf diese Weise wird von Satan in der Psyche des Menschen der *Bazillus der Widersetzlichkeit* gegen Diesen eingepflanzt, der ‘von Anfang an’ [*angeblich*] *Gegner des Menschen* – nicht aber Vater – sein soll.

Der Mensch wurde herausgefordert, *Gegner Gottes* zu werden” (DeV 38).

Bei Gott zu bleiben oder von Ihm weggehen

Folge solcher Verlogenheit in Bezug auf Gottes Liebe ist ein *auführerisches Streben* danach, Gott zurückzuweisen und Ihn zu vernichten, oder eher Ihm selbst den Tod zuzufügen. Der 'Tod Gottes' ist offenbar Absurdität:

„Eine gedankliche und sprachliche Absurdität ! Die Ideologie des 'Todes Gottes' bedroht aber vielmehr den Menschen ...

– 'Das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts ... – Überdies wird das Geschöpf selbst durch das Vergessen Gottes unverständlich'.

Die Ideologie des 'Todes Gottes' beweist in ihren Auswirkungen leicht, auf theoretischer wie praktischer Ebene,

eine Ideologie des 'Todes des Menschen' ... zu sein" (DeV 38; ebd., 56).

Wir mussten uns noch einmal darauf besinnen, Wer Gott ist – und was der rebellische Weggang von Ihm und seinen Geboten bedeutet. Im Herzen und in Ohren sollen wir dauernd die Worte Jesu über die Gebote – und vom Gebot, vernehmen:

„Und Ich weiß, dass sein Auftrag [= Gebot des Himmlischen Vaters] ewiges Leben ist" (Joh 12,50; vgl. Lk 10,28).

Es ist schwer die Sünde als „*Geheimnis der Gesetzwidrigkeit*" (2 Thess 2,7) zu verstehen, solange in unserem Bewusstsein nicht eine klare Beziehung zu Diesem besteht, Wer und Wie Gott ist. Diese Hinsicht hebt Johannes Paul II. hervor:

„Man muss das *Empfinden der Sünde* entdecken, und um das zu erreichen, muss das *Empfinden Gottes* entdeckt werden. Die Sünde ist nämlich Beleidigung Gottes, des Gerechten und Barmherzigen, die nach *entsprechender Expiation* verlangt: in diesem oder künftigen Leben ..." (APR 8).

Und noch:

„Man soll von neuem das Empfinden der Sünde entdecken. Der Verlust des Empfindens der Sünde hängt mit anderem zusammen, das mehr radikal und geheimnisvoll ist – dem Verlust des Empfindens Gottes" (APR-K 5).

3. Grundsätzliches zur Erinnerung

Im Leben vieler Christen, und selbstverständlich auch Nicht-Christen, darunter auch im Leben im Alltag vieler Ehepaare und Familien, kommt es zu *vielen Sünden*; nicht nur lässlichen-leichten. Sollten wir hier unsere Erwägungen hauptsächlich auf die ehelich-familiäre Wirklichkeit einschränken (obwohl die hier erörterten Fragen das Leben in jedem Stand und in jedem Altersbereich betreffen), müsste festgestellt werden, dass man gar nicht von jedem Ehepaar und jeder Familie sagen kann, es wäre „... *eine 'glückliche' und beglückende Familie. Eine Arche des Bundes*" (Johannes Paul II., Dritte Pilgerfahrt in die Heimat, Stettin, Helle Wiesen, Ansprache an die Familien, 11.VI.1987, Pkt. 8). Nicht alle Familien könnten mit Freuden und Hoffnung feststellen: „*Der Bräutigam ist mit uns*" [= korrigierte Übersetzung] (BF 18-23): und zwar Jesus Christus, der *Bräutigam-vom-Kreuz* !

Viele Familien laden Gott in ihre Mitte äußerst selten ein – und nur für ganz kurz. In solchen Fällen kommt sofort der Zweifel auf, ob solche Einladung tatsächlich 'Einladung' bedeutet, oder auch ist es ein

im Voraus vorausgesetztes Sakrileg. So pflegt es zu sein, wenn es jemand gelegentlich einer großen Feier aufbringt, zwar zur heiligen Beichte heranzutreten, allerdings eigentlich hauptsächlich nur deswegen, weil es *nicht passt*, in dieser Zeit zur Beichte und heiligen Kommunion *nicht zu gehen*.

– Zu gleicher Zeit erarbeitet sich dieser Jemand in seinem Inneren *keine ernste Absicht*, die Fragen seines Gewissens in Ordnung zu bringen. So taucht unwillkürlich die grundsätzliche Frage auf: ob eine eventuelle heilige Beichte, solche ‘*saisonale*’, letztlich gültig ist, oder auch ist sie von vornherein unaufrichtig, ungültig und konsequent: sakrileg?

Wir möchten in diesem Kapitel und den nächstfolgenden – all denen, die trotzdem sie zum Fall kommen, aber doch beten: „... *Dein Angesicht, Herr will ich suchen*“ (vgl. Ps 27 [26], 8; Hos 5,15; usw.), eine Handvoll Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der heiligen Beichte anbieten. Gemäß der grundsätzlichen Thematik dieser WEB-Site suchen wir danach, in erster Reihe Eheleuten Hilfselemente dafür vorzulegen.

Wie in jeder anderen Lage, kommt es in den Ehen zu Sünden praktisch gegen alle Gebote Gottes. Hier haben wir vor, vor allem die Ehesünden im Bereich des VI. und IX., und dabei des V.Gebotes zu berücksichtigen. Es muss freilich auch an das IV.Gebot erinnert werden, wenn auch nur aufgrund der Anknüpfungen, die im *Brief an die Familien* Johannes Paul II. enthalten sind (s. z.B.: BF 16).

Wir glauben, dass trotz der einigermaßen tatgewordenen Einschränkung der anschließend angebotenen Erwägungen auf das Leben in erster Linie in Ehe und Familie, Personen jedes anderen Standes und Alters so manche hier dargestellten Eingebungen zu Gutem ihrer geistigen Formation angesichts Gottes und der Menschen mit Nutzen annehmen werden können.

In den folgenden Erwägungen möchten wir verschiedene Aspekte der erwähnten Gebote darstellen. Zugleich haben wir vor, gemäß des in unserer WEB-Site angenommenen Stils, eine Handvoll tiefere Begründungen zur ‘*Sündhaftigkeit*’ der vorkommenden Sünden im besprochenen Bereich darzustellen.

Es dürfte erinnert werden, dass die *verpflichtende Beschaffenheit* irgendwelches der Gebote Gottes von keiner menschlichen Argumentation abhängig ist (vgl. VSp 110). Gott, der dringend bittet, dass die Friedensordnung, die Er in die personale Würde von Mann und Frau eingepägt hat, angenommen und beobachtet wird. Dasselbst gehört es sich, dass ihr *Anvertrauen* geschenkt wird, indem seiner Liebe auch dann geglaubt wird, wenn die Beobachtung eines bestimmten Gebotes mit Mühe verbunden ist, seinem Selbst herrschen zu müssen. „*Der Gehorsam dem heiligen Gottes Gebot*“ (VSp 102) kann manchmal selbst die Bereitschaft bedeuten, das eigene Leben dahinzuofern:

„**Sicherlich verlangt die Harmonie zwischen Freiheit und Wahrheit mitunter durchaus ungewöhnliche Opfer und wird um einen hohen Preis erlangt: er kann auch zum Martyrium führen ...**“ (VSp 102).

Gott ist Vater, der liebt, aber auch Forderungen zu stellen weiß. Er warnt sein lebendiges Ebenbild seriöse, und beruft sich dabei auf die ihm dargebotene Befähigung, zwischen Gutem und Besserem zu wählen, zwischen Gut und Böse, Leben und Tod.

– Zugleich gibt Er dem Menschen zu kennen lernen, dass Er ihn *niemals zur Befolgung der Gebote benötigt*, dagegen immer nur sehr *bittet*, das Wort Gottes nicht nur zu hören, sondern es auch zu erfüllen (vgl. Lk 8,21).

In seinen Warnungen drückt sich Gott nicht davor, die entsetzlichen *ewigen Folgen* wegen der Übertretung der Gebote zum Bewusstsein zu bringen: „*Denn am Tag, da du davon isst, musst du sicher sterben*“ (Gen 2,17 – JB)! Die Sicht der ewigen Verdammnis ist niemals Ausdruck Gottes Wunsches. Die ewige Verdammnis wäre dagegen im Fall der Zurückweisung Gottes Gebote geradeaus *Erfüllung des deutlichen Willens* des Menschen, der in der Sünde eindeutig nach ewigem Leben in *Nicht-Liebe* und *Nicht-Leben* verlangt.

Andererseits kann Gott unmöglich – dem Menschen keine *Gelegenheiten* verschaffen, dass er sich hinsichtlich der Qualität seiner Liebe auch ausweisen kann. Sowohl vor sich selbst, wie vor den Nächsten

– in diesem Fall vor diesem anderen in der Ehe, und umso mehr vor Gott selbst. Indem Gott die menschliche Schwäche kennt, schenkt Er ihm nicht wenige Gelegenheiten, dass er *Werke der Liebe* erfüllen kann. Darin besteht auch letztlich der *Sinn des Lebens*, das dem Menschen geschenkt worden ist im Zeitabteil zwischen der Empfängnis und der Todesstunde. Dem Dreieinigen ist es an nichts anderem so sehr gelegen, als darauf, dass sein lebendiges Ebenbild *in Fülle seiner Freiheit* die Wahl nach Leben fällt, das Liebe ist. Denn hinter dieser Wirklichkeit ist Er selbst – Gott, verborgen!

Auch Eheleuten und diesen, die sich zur Ehe vorbereiten, hat Gott einfache und verständliche Gebote geschenkt. Dass es keinen Zweifel gibt, wie sie verstanden sollen, hat Gott sein Volk mit der *Gabe der heiligen Kirche* beschert. Und zwar der Sohn Gottes hat die Kirche mit dem *Charisma der Wahrheit* ausgestattet. Es betrifft Fragen, die irgendwie in die Sicht der Erlösung des Menschen eintreten.

– Zum selben Zweck dient der jedem Menschen dargeschenkte „*Glaubens-Sinn*“. Der Glaubens-Sinn muss aber wachsam betreut werden: er ruft nach Entfaltung. Allerdings authentischer und autoritativer *Deuter des 'Glaubens-Sinns'* ist nicht der einzelne Mensch, sondern aufgrund Jesu Christi Einsetzung einzig und allein das *Lehramt der Kirche*. Die Ehegatten wissen daher Bescheid, wie ihr Weg der Liebe und Elternschaft ist und sein soll.

Jeder Mensch: *Mann und Frau* – wird von Gott gewollt-geliebt-beabsichtigt „*um seiner Selbst willen*“. Indem Gott die Wahrheit ist, d.h. indem Er beständig der einmal seinem lebendigen Ebenbild angebotenen bräutlichen Liebe treu bleibt, ist selbst die Sünde nicht imstande Gottes Liebe-Angebot als gerade *Gottes Wahrheit-Treue* zu vereiteln. Gottes Liebe ist unerschütterlich „*mächtiger als die Sünde*“ (DeV 39), *mächtiger auch als der Tod*. Gottes Liebe, die ganz und gar Erlösung ist, ist unwiderruflich größer als selbst die größte mögliche Sünde: der grausamen Ermordung des Gebers selbst des Lebens, Jesus Christus (vgl. DeV 31.39; DiM 8; Apg 3,15). Denn jede Sünde des Menschen: *Mann und Frau*, ist im Kreuz Jesu Christi eine „*erlöste Sünde*“ (s. DeV 28) – selbstverständlich allein im objektiven Sinn. Die Erlösung ruft jetzt nämlich um ihre *subjektive Annahme*.

B. Die ANGEBOTENE ERLÖSUNG



1. Lösegeld für die Sünde Gottes Ebenbildes

In Jesus Christus wurde Gott – Mensch. Jesus hat das Mensch-Werden hierzu angenommen, um seinem Ebenbild als „*Diener der Diener*“ liebend – seine allmächtige geistige Hilfe zu gewährleisten. Dank ihrer kann der Mensch von neuem vom Knecht der Sünde – zum Gottes Kind werden (vgl. Joh 1,12; Gal 4,5ff.; Röm 8,14-23; 1 Joh 3,1f.; VSp 103; EV 29-51.78-101).

Zu gleicher Zeit gibt Gott seinem Ebenbild das *Grauen der Sünde* zu kennen lernen. Die Wirklichkeit der Sünde muss furchterregend sein, wenn die *Genugtuung* für die Sünde – und folglich die Erlösung, für einen unvorstellbar großen – unendlichen – Preis vollbracht werden musste. Niemand der Menschen ist imstande, Gott für das Übel der Sünde – Sühne zu leisten. Die Sünde ist vonseiten des Menschen

Aufruhr und Verachtung des Höchsten Gutes. Sie ist Zurückweisung der Bräutlichen Hand Gottes. Sie ist Wahl nach der verlogenen Satans 'Liebe' – anstelle der „*Liebenden Allmacht des Schöpfers*“.

– Wir verstehen dabei nur allzu gut : nur jemand Gleicher kann einen 'Gleichen' um Vergebung bitten. Indessen zwischen Gott und dem Menschen klafft ein unmöglich zu planierender Abgrund, der den Schöpfer vom Geschöpf trennt.

In dieser Lage einer Hoffnungslosigkeit für den Menschen, hat Gott in seinem wunderbaren Vorhaben beschlossen, dass Er selbst den Menschen von dem ihm drohenden ewigen Tod herausreißt. Der Schöpfer und Erlöser zugleich unternimmt das Werk, für das unendliche Übel der Sünde – anstatt des Menschen Sühne zu leisten. In Jesus Christus wird der Dreieinige zum Erlöser des Menschen! Jesus Christus nimmt dieses Werk einerseits in seiner Hingabe als Sohnes gegen seinen Vater auf sich, und andererseits kraft seiner glühenden Liebe zu seinen menschlichen Brüdern und Schwestern, die Er als sein Ebenbild ... erschaffen hat.

Im Tod Jesu Christi am Kreuz erreicht die Barmherzigkeit Gottes ihren Gipfel. Gott liebt den Menschen in der Tat – unabänderlich: auch diesen Sündigenden. Er strebt danach, ihn um jeden Preis aus den Händen desjenigen herauszureißen, der der Böse ist. Jesus Christus drückt sich vor der Annahme unvorstellbarer Martern und Demütigungen nicht, die Ihm der Mensch, sein Ebenbild: seine Mystische Braut, bereitet und die ihren Gottes Bräutigam immer wieder weiter verrät! Gesteuert vom Bösen – dem Satan, wird sich der Mensch an seinem Schöpfer und Erlöser rasend austoben, indem er weiter *nicht glaubt*, dass gerade Er – und nur Er – Liebe ist!

Aber, wie schon oben gesagt, der Heilige Geist, der im Schoß der Gottheit auf *personale* Art und Weise den Vater mit dem Sohn in selber, absolut einer einzigen Gottes Natur vereinigt, führt die Trinität dazu, dass die 'Sache der Sünde' eine totale Transformierung erfährt:

„In Gott bildet der Geist-die-Liebe die Sache der menschlichen Sünde in neue Beschenkung mit heilbringender Liebe um.

Aus Ihm [= dem Heiligen Geist, der Person-der-Liebe], in Einheit mit dem Vater und dem Sohn, wächst die Erlösungs-Ökonomie hervor, die die Geschichte des Menschen mit Gaben der Erlösung erfüllt“ (DeV 39).



Erklärung

Jesus Christus, „der sich selbst kraft ewigen Geistes Gott als *makellostes Opfer* dargebracht hat“ (Hebr 9,14), erlebt am Kreuz menschlich gesehen, aber auch als Gott – einen für den Menschen unsagbaren Schmerz seiner Zurückweisung vonseiten des Menschen. In der Kreuzigung Gottes – weist der Mensch die Liebe Gottes zurück. Es ist diese Liebe, die ihn mit lauter Gutem beschenkt: mit Gutem der Erlösung, dem definitiven Guten.

Jesus konnte gleichsam nicht länger aushalten, um sich vor seinem Geschöpf von gerade diesem *Schmerz* nicht zu beschweren. Er vertraute sich dessen kurz vor seinem Tod an. Er versprach damals seinen menschlichen Brüdern und Schwestern, Er werde ihnen den Heiligen Geist aussenden. Dieser werde ihr „zweiter“ Tröster sein, denn Er selbst, Jesus Christus, bleibt immer ihr „erster“ Tröster (DeV 3; 1 Joh 2,1).

Aber das Kommen des versprochenen Heiligen Geistes, der das Erlösungswerk Jesu Christi nach seiner Kreuzigung und Auferstehung weiterführen wird, wird mit ungemein hohem Preis losgekauft: um den Preis Jesu Christi „*Wegganges*“, d.h. seines schauerhaften Todes – als des zu Tode gemarterten Gott-Menschen. Aber gerade dieser Kreuzestod öffnet den Weg, dass um diesen Preis der *Heilige Geist* kommen kann. Erst dann wird der Heilige Geist auch die Ihm vom Vater und Sohn auferlegte Sendung in vollem Grad erfüllen können:

„Und wenn Er kommt, wird Er die Welt überzeugen

über die Sünde, über die Gerechtigkeit und über Gericht.

Über die Sünde, weil sie *nicht* an Mich glauben ...” (Joh 16,8f. – eigene Übersetzung).

Diese Worte Jesu Christi bezüglich des Heiligen Geistes, waren schon oben Gegenstand unserer Erwägungen. Wir haben dabei reichlich die Lehre Johannes Paul II. angeführt, die er in seiner Enzyklika über den Heiligen Geist dargestellt hat (s. ob.: [Wiederherstellung des Status der Bräutlichkeit](#) – dieser ganze Unterpunkt bis zum Ende des Kapitels). Im nächsten, *fünften Teil* unserer Homepage werden wir dieses Thema noch einmal aufgreifen, dieses Mal im Anschluss an Gottes Barmherzigkeit.

Die menschlichen Brüder und Schwestern des Erlösers, die seine Liebe bezweifeln, gehen gleichsam auf ihre *Überprüfung* über: ob Er, dieser Jesus Christus – unter Martern – noch weiter lieben wird? Sie werden die Qualität seiner Liebe auf tödliche Probe aussetzen: ob sie tatsächlich Liebe Gottes ist, die also angesichts der Sünde des Verrates, der Verspottung und des sadistisch verrichteten, entsetzlich präparierten Todes – nicht zusammenbricht?

– Jesus Christus wendet sich dann aber an sein Volk gleichsam mit etwa solchen Worten:

„Ihr könnt Mich selbst zu Tode martern! Ich liebe euch sowieso! Und verzeihe es euch von vornherein!

– Würdet ihr wirklich Bescheid wissen, was ihr tut, würdet ihr auch euren Gott:

den Schöpfer, aber auch Erlöser, nicht töten!

Ich will nicht, dass ihr für ewig verloren geht!

Ich will euch ‘zu Mir holen, damit auch ihr dort seid, wo Ich – bin!’

Nimmt die Liebe Gottes an! Nimmt den Erlösungs-Tod an!

... Und ... sündigt nicht mehr!”

2. Sünde der zurückgewiesenen Liebe des Dreieinigen

Der Erlöser ist sich in seiner Liebe bewusst, dieser Liebe die dauernd „*mächtiger ist als die Sünde*“ des Unglaubens und Misstrauens gegen diese Liebe, dass die Menschen nicht ganz ‘*sie-selbst*’ sind, wenn sie ihren Gott ... kreuzigen. Die Menschen sind dann entweder teilweise, oder selbst ganz vom Bösen *besessen*.

– Dieser aber rächt sich auf diese Art und Weise an seinem Schöpfer.

– Er übt aber seine Rache auch an den Menschen aus. Er strebt danach, sie mit seiner ganzen Verbissenheit zugrunde zu richten und sie von der Sicht der verheißenen ewigen Glückseligkeit wegzureißen.

– Zu diesem Zweck verführt er sie und überredet sie, dass erst er, dieser Böse, sie mit wahrer *Freiheit* bescheren wird. Diese wird aber darauf beruhen, dass sie von nun an ‘von’ diesem ‘Nicht-Guten’ Gott, der durch die unselige Befolgung seiner ‘*unmenschlichen Gebote*’ geliebt werden soll, befreit werden.

Daher ruft der sterbende Erlöser zum Vater von der Höhe des Kreuzes, in der Torheit seiner – ihren Höhepunkt erreichenden, ihr Selbst dahinbringenden Liebe, die nicht demütigt, sondern emporhebt:

„Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun” (Lk 23,34)!

Auf solche Weise umwandelt der Heilige Geist, den der Erlöser am Tag seiner Auferstehung den Aposteln schenken wird – ‘*gleichsam in Wunden seiner Kreuzigung*’ (DeV 24; Joh 20,20ff) – deutlich ‘*zur Vergebung der Sünden*’ (Joh 20,23), den unsagbaren Schmerz seiner Gottes Zurückweisung – in umso größere Bescherung des Menschen mit der Möglichkeit, die Erlösung umsonst empfangen zu können:

„Der Heilige Geist ist das ‘Feuer vom Himmel’, das in der Tiefe des Geheimnisses des Kreuzes am

Werk ist ...

Wenn die Sünde das Leiden hervorgebracht hat, so gewinnt jetzt der *Schmerz Gottes* ... durch den Heiligen Geist, im Gekreuzigten Christus seinen endgültigen menschlichen Ausdruck ...

... In Christus leidet der von seinem Geschöpf zurückgewiesene Gott: *'Sie glauben an Mich nicht'!* Zugleich aber holt der Geist aus der Tiefe dieses Leidens – und mittelbar:

aus der Tiefe der Sünde, dass *'sie nicht an Mich glauben'*,

ein neues Maß der Beschenkung des Menschen und der Schöpfung von Anfang an.

In der Tiefe des Geheimnisses des Kreuzes ist die *Liebe am Werk*, die den Menschen erneut zur *Teilnahme am Leben* hinführt, das in Gott selbst ist" (DeV 41).

Der Schmerz des Göttlich-Menschlichen Herzens Jesu Christi ist offenbar nur Widerspiegelung des Schmerzes des Dreieinigen, den das Gottes Ebenbild: *Mann und Frau* – als der Aufmerksamkeit Unwürdigen im Vergleich mit der verlogenen 'Liebe' des Bösen verächtlich behandelt hat. Aber gerade dieser Schmerz des Dreieinigen, kondensiert im Herzens-Schmerz des Himmlischen Vaters, wird:

„... das wunderbare Vorhaben der *Erlösenden Liebe* in Jesus Christus hervorbringen, damit ... die *Liebe in der Geschichte des Menschen sich als stärker erweisen kann als die Sünde*. Damit *die Gabe siegt*“ ...! (DeV 39).

Gottes Vorhaben des-Heils-der-Erlösung wendet sich nicht nur keinesfalls gegen den Menschen, sondern ist ein einziger, großer *Gottes Kampf 'um' den Menschen*. Die Erlösung strebt beständig das eine an:

„(Sie) ... schlägt den Menschen gewissermaßen vom 'Gericht' ab, d.h. von der Verdammung, von der die Sünde Satans, des 'Beherrschers der Welt', betroffen wurde ...“ (DeV 28).

Der Dreieinige Gott, der Liebe ist (1 Joh 4,8.16), erweist sich so in Jesus Christus als Gott voller *Barmherziger Liebe* zu seinem lebendigen Ebenbild – dem Menschen. In Ihm enthüllt die Liebe Gottes ihr eigentliches Wesen. Sie besteht in dauernder *Bescherung* des Menschen, gemäß der zentri-fugalen Dynamik der Liebe Gottes.

– Allerdings, gerade deswegen wird die Liebe Gottes zugleich zur ungemein anspruchsvollen Aufforderung:

„Denn Gott [= der Vater] hat die Welt so geliebt [= die Welt der Menschen], dass Er seinen Einzigen Sohn hingab [= hingeopfert, preisgegeben hat: die zentri-fugale Dynamik der Liebe in Gott selbst], damit jeder, der an Ihn glaubt, nicht zugrunde geht [= in Verdammung der ewigen Qualen], sondern das ewige Leben hat [= positiver Gegenteil zum Verlorensein im ewigen Feuer; vgl. SD 14]“ (Joh 3,16).

Die Barmherzigkeit Gottes, zu deren Ausdruck die Erlösung geworden ist, ist ganz mit *eigenem* Blut Jesu Christi, des Gottes und Menschen in seiner einzigen, Gottes Person, übergossen. Barmherzigkeit und die Vergebung der Sünde kostet einen unvorstellbar großen Preis.

– Uns, den Menschen, die wir uns an unserer Erlösung nicht bemüht haben, bleibt das eine: die Gabe Gottes der Erlösung *anzunehmen!* Erst so wird sie für den einzelnen auch nützlich.

Selbst die Erlösung ist dem sündigenden Menschen völlig *gratis-umsonst* zugekommen. Strikt gesagt, sie ist all dem zuwider gekommen, was es sich ihm gehört hatte:

„Gott hat aber seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch *Sünder* waren ... Da wir mit Gott versöhnt wurden durch den Tod seines Sohnes,



[Erklärung](#)

als wir noch (Gottes) Feinde waren, werden wir erst recht, nachdem wir versöhnt sind, gerettet werden durch Sein Leben" (Röm 5,8.10).

„... Wir ... waren von Natur Kinder des Zornes ...
Gott aber, der *reich ist an Erbarmen*, hat um seiner großen Liebe willen, mit der Er uns liebte,
auch uns, die wir tot waren durch Übertretungen,
mit Christus zusammen lebendig gemacht ...
Denn durch die Gnade seid ihr gerettet auf Grund des Glaubens;
und das ist nicht aus euch selbst, nein, Gottes Geschenk ist es;
nicht aus Werken, damit keiner sich rühme ..." (Eph 2,3-5.8f. – JB).

„Wo jedoch die *Sünde* mächtig wurde, da ist die Gnade übergroß geworden.
Denn wie die Sünde herrschte und zum Tod führte,
so soll auch die Gnade herrschen und durch Gerechtigkeit
zum ewigen Leben führen, durch Jesus Christus, unseren Herrn" (Röm 5,20f.).

So erscheint also vor dem Menschen die Chance:

„... dass [= sich der Mensch] durch die aussergewöhnliche Bewegung der Anziehung [= Geheimnis der Erlösung]
in Richtung der Erlösung hinreißen lasse" (APR-K 3).

„Denn nicht der Mensch soll sich von eigenen Sünden erlösen,
sondern er soll erlöst werden,
indem er die vom Erlöser angebotene Vergebung *annimmt* ..." (ebd., 5).

Einführende Voraussetzung, um sich die vollbrachte Erlösung zunutze zu machen, ist vonseiten des Menschen eine „*ständige Anstrengung, die im Prinzip selbst den Abbruch mit der Sünde voraussetzt*" (APR 8).

3. Der einzige gewöhnliche Weg um die Gnade wieder zu gewinnen

Die Erlösung ist auf den Menschen schließlich ganz gratis: umsonst gekommen. Der Erlöser ruft zu seinem Volk, dem Er zugleich den Heiligen Geist anbietet:

„Wer durstig ist, der komme.
Wer *will*, empfangen umsonst
das Wasser des Lebens" (Offb 22,17; vgl. Joh 7, 37; Jes 12,3).

Dem Menschen bleibt das eine: heranzutreten und „*sich für den Erlöser aufzuschließen*" (APR 1).
– Als Erlöser, erhält der Mensch die Einladung, dass er sich *persönlich, individuell* – zur „Privat-Audienz“ bei seinem Erlöser stellt (vgl. RH 20). Und dass er dabei um die *Vergebung* seiner begangenen Sünden

bittet ...

Die Gelegenheit, sich zu solcher persönlichen Audienz zu stellen, bietet das gewissermaßen schwierige, und doch gesegnete Sakrament, das der Erlöser zum Trost und zur Regeneration seiner sündigenden Brüder und Schwestern gegründet hat: das Sakrament der *heiligen Beichte*. Es pflegt verschieden genannt zu werden: *Sakrament der Beichte*, *Tribunal der Barmherzigkeit*, *Sakrament der Versöhnung*, *Sakrament der Vergebung*, *Sakrament der Arbeit an sich*, u.dgl.

Gott kann die Sünden selbstverständlich auf von Ihm allein bekannte Art und Weise vergeben, d.h. unabhängig vom Sakrament der Beichte, indem Er einfach auf das menschliche Herz hinschaut. Uns aber ist es *nicht erlaubt* dem Erlöser zu 'diktieren', was uns eher als Mittel zur Vergebung der Sünden entsprechen würde:

„Es wäre Unsinnigkeit, aber auch Vermessenheit,
die Werkzeuge der Gnade und Erlösung, die von Gott gegründet worden sind,
auf arbitrare Weise zu *ignorieren* vorzuhaben
und sich zugleich, in diesem Fall um die Verzeihung mit *Hinweggang* über das Sakrament zu
bewerben,
das von Christus gerade *zur Vergebung* gegründet worden ist“ (RP 31-I).

Es ist Christi Wille, dass die Früchte seines Erlösungs-Todes, in dessen Kraft die Tilgung der Sünden erlangt wird, an den einzelnen Menschen durch das *institutionelle Werkzeug* gelangen, das die *priesterliche Lossprechung* darstellt. Jesus Christus hat das Sakrament der Beichte nicht zwecklos eingesetzt!

– Nach der Ankündigung bei Cäsarea Philippi, dass Er Petrus und die Aposteln mit der *Macht* der „*Schlüssel vom Himmelreich*“ und der „*Bindung und Lösung auf Erden und im Himmel*“ (Mt 16,19; 18,18) ausstatten wird, hat Jesus Christus dieses Versprechen verwirklicht.

Es war am Tag selbst der Auferstehung. Er hat damals das Sakrament der Vergebung *eingesetzt* und den Aposteln die Macht verliehen, die Sünder in Kraft des Heiligen GEISTES von ihren Sünden loszusprechen.

– Die Kirche hat die Worte Jesu von Anfang an so verstanden, dass sie sich daselbst an alle Priester richten:

„Nachdem Er das gesagt hatte, hauchte Er sie an und sprach zu ihnen:
'Empfangt den Heiligen Geist!
*Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben;
wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert*' ...“ (Joh 20,22f).

Von nun an gibt es keinen anderen *ordentlichen* Weg, die Vergebung-Tilgung der Sünden zu erlangen, als nur *durch den Dienst der Kirche* Christi im Sakrament der Beichte-der-Versöhnung:

„Um den Zustand der Gnade zu *wiedergewinnen*, genügt unter gewöhnlichen Umständen die *innere Anerkennung* der eigenen Schuld nicht, noch die äußerliche Genugtuung. Denn *Christus der Erlöser*, indem Er die Kirche gegründet und sie zum universellen Sakrament des Heiles gemacht hat, hat *beschlossen*, dass sich das *Heil* des einzelnen Menschen im Inneren der Kirche und durch die Vermittlung des Dienstes dieser Kirche ereignet ...

... Der 'Weg', den Christus uns zu kennen lernen erlaubt hat, *läuft durch die Kirche*, die über die Vermittlung des Sakramentes (oder zumindest des 'Verlangens' nach dem Sakrament) den neuen persönlichen Kontakt zwischen dem Sünder und dem Erlöser einsetzt.

– Dieser belebende Kontakt, auf den auch das *Zeichen der sakramentalen Lossprechung* hinweist, in dem der verzeihende Christus, in der Person seines Dieners, an alle im einzelnen gelangt, die seiner Vergebung benötigen, stärkt in ihnen diese Überzeugung des Glaubens, von der jede andere Überzeugung abhängig ist: des 'Glaubens an den Sohn Gottes, der mich geliebt hat und sich für mich hingegeben hat' ...“ (APR 5).

Johannes Paul II. äußert sich vom Sakrament der Buße-der-Versöhnung in folgenden, charakteristischen Worten. Er umfasst in ihnen sowohl die Hinsicht des hier sich ereignenden Liturgischen Aktes, wie die Tatsache, dass der Sünder hier von Gottes Barmherzigkeit umgeben wird::

„Es ist ein *Liturgischer Akt*, feierlich in seiner Dramatik,
einfach und schlicht bei ganzer Erhabenheit seiner Bedeutung.
Es ist die Geste des verlorenen Sohnes, der zum Vater zurückkehrt
und von ihm mit dem Friedenskuss empfangen wird;
eine Geste der Loyalität und des Mutes, Geste des *Anvertrauens seiner selbst*,
trotz der Sünde, auf die Barmherzigkeit, die verzeiht“ (RP 31-III).

Die Feier selbst des Sakramentes der heiligen Beichte geschieht in der Stunde, da der Betreffende *individuell* zum Sakrament der Buße herantritt. Nur ausnahmsweise, zumal in der Lage der Todesbedrohung, hat die Kirche aller Zeiten auch die Möglichkeit einer einmaligen Erlangung der sog. ‘*allgemeinen*’ Lossprechung (*General-Absolution, Kollektiv-Lossprechung*) gekannt. Solche Fälle waren aber seit immer mit bestimmten Voraussetzungen gesichert, ohne die die Lossprechung unter so außergewöhnlichen Umständen unmöglich geschehen würde.

Gerade diese Hinsicht des Sakramentes der Versöhnung: die *General-Absolution*, – wurde seit mehreren Jahren der letzten Geschichte zum Gegenstand von Auseinandersetzungen, oder genauer: vieler, entsetzlicher *Missbräuche*. Demzufolge entstand die Notwendigkeit, das der Apostolische Stuhl in die Frage der Feier des Sakramentes der Buße eingreift, besonders in einigen bestimmten Ländern.

Möge es daher angebracht sein, dass hier im Folgenden zuerst die Frage der *General-Absolution* besprochen wird, dass es diesbezüglich keine Unklarheiten gibt. So wird es zugleich möglich, das Wesen des Sakraments der Versöhnung tiefer zu verstehen, also die Frage, worin die Gnade dieses Sakraments beruht.

– Gott vergibt hier sowohl die *ewige Schuld*, wie auch die *ewige Strafe*, falls der Beichtende mit dem Bewusstsein wegen auch nur einer einzigen schweren begangenen Sünde – um die Gabe der Lossprechung herannahen würde.



RE-Lektüre: IV. Teil, Kapit. 3a:
Stadniki, 11.XI.2013.
Stadniki, 24.IV.2016.
Tarnów, 24.IX.2016.
Tarnów, 9.I.2017.
Tarnów, 4.III.2017.



[Drittes Kap. KIND DES SCHMERZES ! WO BIST DU ... ? Wer kommt der Erste entgegen ?](#)
[Wort zur Einführung](#)

[A. DIE WIRKLICHKEIT DER SÜNDE](#)

[1. Bitterkeit des Abbruchs mit Gott und dem Menschen](#)

[Gabe der Versöhnung](#)

[Saat der Sünde](#)

[2. Gottes Stimme und der perverse „Genius der Verdächtigungen“](#)

[Die sich weckende Stimme des Gewissens](#)

[Bei Gott zu bleiben oder von Ihm weggehen](#)

3. Grundsätzliches zur Erinnerung

B. Die ANGEBOTENE ERLÖSUNG

1. Lösegeld für die Sünde Gottes Ebenbildes
2. Sünde der zurückgewiesenen Liebe des Dreieinigen
3. Der einzige gewöhnliche Weg um die Gnade wieder zu gewinnen

Bilder-Fotos

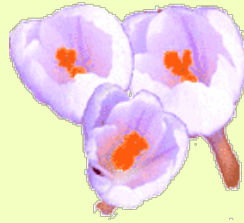
Fot4-19. Baumkronen in Sonnenstrahlen

Fot4-20. Geschwister die sich einander ihre Geheimnisse zuflüstern

Fot4-21. Lächelnde Oma mit Furchen am Gesicht



VERMERK: Abkürzungen zur angeführten Literatur s. : [Literatur](#)



C. LOSSPRECHUNG IN FORM DER GENERAL-ABSOLUTION



1. Zuständigkeit der Kirche in Frage der Sakramente

Obergewalt oder nur Verwaltung

Die Frage der 'General-Absolution' (lat.: *absolutio generalis* = allgemeine Absolution=Kollektiv-Vergebung der Sünden) verlangt nach eingehenderer Erörterung. Es gibt Länder – zumal in West-Europa, aber auch woanders in aller Welt, wo die einzelnen Priester, und selbst einige Bischöfe – den deutlichen Weisungen des Lehramtes der Kirche *zuwider*, reichlich an diese Art und Weise greifen, und zwar die Vergebung der Sünden über die General-Absolution zu verleihen suchen. Es wird nämlich im Rahmen einer 'Buß-Andacht' ein gemeinschaftlicher Akt der Reue für die begangenen Sünden geweckt, wonach der Priester die sog. '*General-Absolution*' erteilt, die also eine 'Kollektiv-Lossprechung' der Sünden vermitteln sollte.

Die Gläubigen sind dann überzeugt – *sie täuschen sich offenbar darüber zutiefst vor*, sie hätten auf solchem Wege eine tatsächliche Lossprechung der begangenen lässlichen, und sogar schweren Sünden erhalten haben. Demzufolge meinen sie, es wäre keinesfalls nötig auch noch zur individuellen heiligen Beichte heranzutreten.

– Indessen das Lehramt der Kirche muss beständig auf den Willen Jesu hinhören und nach ihm dringend suchen. Es darf sich dabei nicht von Anregungen der menschlichen Schwäche verleiten lassen.

Es muss demnach deutlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass die Gläubigen in den gerade dargestellten Umständen *keine Sündenvergebung* erlangen. Es hilft nichts, wenn sie dabei feststellen, sie hätten ganze Jahre hindurch immer nur auf solche Art und Weise 'gebeichtet', demzufolge sie ruhigen Herzens zur Heiligen Kommunion herantreten dürften, zumal doch noch jede Heilige Messe mit dem allgemeinen Sündenbekenntnis und der allgemeinen Sünden-Vergebung beginnt ...

Es besteht kein Zweifel, dass ein 'Wehe' solchen Priestern gesagt werden müsste, und teilweise vielleicht auch manchen Bischöfen, die die menschlichen Gewissen in Verwirrung führen und die ihnen anvertrauten Schafe nicht zu Quellen der Erlösung führen, sondern die Gläubigen vom Geheimnis des Kreuzes und der Möglichkeit einer tatsächlichen Versöhnung mit Gott, der Kirche und untereinander zu erlangen, wirksam lostrennen.

In den oben angeführten Worten (RP 33) erinnert der Stellvertreter Christi nur daran, indem er doch kein neues 'Gesetz', noch kein neues Kirchengebot einsetzt, dass die heiligen Sakramente *kein Eigentum der Kirche* darstellen. Die Kirche wurde allein zum *Verwalter* u.a. der heiligen Sakramente gegründet. Einem Verwalter steht aber kein Recht zu, noch verfügt er über die Macht, darin irgendwelche wesentliche Änderungen vorzunehmen, was weiter Besitztum allein Jesu Christi ist.

Jesus Christus hat die 'Seine' Kirche gegründet, die eine einzige ist.
– Jesus hat sie auf dem 'Felsen' aufgebaut. Dieser 'Fels' ist aufgrund seines Willens – und bleibt es so ununterbrochen weiter – der „Petrus“, zusammen mit den übrigen Aposteln, die seiner Jurisdiktion unterliegen und mit ihm in Einheit der Lehre des Glaubens und der sittlichen Verhaltensweisen verbleiben.

Mit anderen Worten, der Kirche an sich, und daselbst jedesmaligem Papst, noch umso mehr einem einzelnen Bischof, steht keine Macht zu, irgendeine wesentliche Änderung darin durchzuführen, was aus Jesu Christi Einsetzung selbst herkommt.

– Das betrifft auf ganz besondere Weise die Feier des Sakramentes der Sünden-Vergebung, also die heilige Beichte. Es geht hier um ganz empfindliche Fragen: dessen, was sich zwischen dem Dreieinigem abspielt – und dem einzelnen Erlösten, der mit zuversichtsvoller Bitte hinkommt und eine tatsächliche Tilgung seiner Sünden zu erlangen erwartet – in Kraft der Verdienste des Erlösungstodes und der Auferstehung des Sohnes Gottes, Jesus Christus

Johannes Paul II. und die Praxis der heiligen Beichte

Johannes Paul II. hat im Ablauf seines Pontifikates die gerade besprochene Frage: der heiligen Beichte – individuell, und anderenfalls der Vergebung in Form der General-Absolution, ein paarmal aufgegriffen.

a) Zum ersten Mal in seinem Pontifikat ist die Frage der General-Absolution offiziell in der neuen Ausgabe des 'Codex des Kanonischen Rechtes' – 1983 dargestellt worden (s. besond. CIC, can. 960-962).

b) Kurz nachher hat der Heilige Vater diese Frage ausführlich in seinem *Apostolischen Schreiben* (Adhortation) „Reconciliatio et Poenitentia“ [= über Versöhnung und Buße] – 1984 besprochen (s. RP 30-34, und besond. 32.33; dieses Dokument kann leicht von unserer Internet-Seite niedergeladen werden, sieh: INHALTSVERZEICHNIS, Kolonne 4, im Versteck der Dokumente vom Pontifikat Johannes Paul II., d.h. unter Nr. 4-b). Dieses Schreiben stellt die Päpstliche Zusammenfassung und Bearbeitung der Sitzungen der gerade erst damals beendeten Bischofs-Synode, die der Frage der *Versöhnung und Buße* gewidmet war. Es war zugleich das Thema des damals erlebten *Außergewöhnlichen Jubiläumsjahres der Erlösung* (1983-1984: Jubiläum der 1950 Jahre seit dem Erlösungstod Jesu Christi).

– Der Heilige Vater bespricht in dieser Adhortation im Besonderen – zuerst die Frage der Sünde, der Strukturen der Sünde, des Gespürs um Gott und die Sünde, usw., dann die Frage der Buße und der vielfältigen Aspekte der Versöhnung, wonach er zur ausführlichen Besprechung des Sakraments der heiligen Beichte übergeht, samt der Frage der General-Absolution (besond. RP 32.33).

c) Wiederholt hat Johannes Paul II. das Thema der General-Absolution in beinahe 20 Jahren später aufgegriffen (in 2002). Es geschah in seinem kurzen 'Motu Proprio' unter dem Titel: „*Misericordia Dei*“ [= Durch die Barmherzigkeit Gottes]: „Über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße“ (erschienen: 7.IV.2002: am Sonntag Gottes Barmherzigkeit 2002). Dieses Dokument stellt die lehramtliche Antwort und

zugleich lehramtlichen Eingriff angesichts der sich ausweitenden diesbezüglichen Missverständnisse und Missbräuche dar.

d) In einem Jahr später, also 2003 (erneut am Sonntag Gottes Barmherzigkeit), hat der Heilige Vater wiederholt an die Praxis des Sakramentes der Beichte angeknüpft. Dieses Mal geschah es in seiner bedeutenden Ansprache bei der Plenarversammlung der *Apostolischen Pönitentiarie*, d.h. dieses Amtes, das unmittelbar der Frage des Sakraments der Versöhnung-Beichte gewidmet ist. Johannes Paul II. hebt in dieser Ansprache vor allem die *Integrität* der heiligen Beichte hervor, in engem Anschluss an *eheliche Sünden* – als Voraussetzung aufgrund „Gottes Einsetzung“, um die Lossprechung von begangenen Sünden zu empfangen (alle erwähnten Dokumente können leicht von unserer Internet-Seite, wie gerade erst oben angedeutet, geholt werden: PORTAL, 4.Kolonne, Nr.4-b).

Die erwähnten Päpstlichen Dokumente sollen jetzt genauer betrachtet werden, insofern es mit der zz. besprochenen Thematik der heiligen Beichte und der Lossprechung – bei individueller Beichte, bzw. ganz ausnahmsweise bei der Generalabsolution, notwendig sein wird.

2. Der Kodex des Kirchenrechtes über die Heilige Beichte

Einführender Kanon über die Heilige Beichte



Erklärung

Ausführlich hat Johannes Paul II. die Frage der individuellen (= *persönlichen*) Beichte und der General-Absolution in der erwähnten *Apostolischen Adhortation* „*Reconciliatio et Poenitentia*“ dargestellt. Der Heilige Vater bespricht dort klar die *außergewöhnlichen Situationen*, in denen die Kirche die Möglichkeit der einmaligen Lossprechung von Sünden in Form der Allgemeinen Lossprechung annimmt, d.h. ohne eine zuvorgehende individuelle heilige Beichte (s. RP 33).

Der Heilige Vater knüpft in seinem Schreiben deutlich an den von ihm neu ausgegebenen, an die moderne Lage der Kirche und Welt angepassten „*Codex des Kanonischen Rechtes*“ an. Dort wird in gesetzlicher Form ebenfalls der Apostolische Glauben der Kirche betreffs der Feier des Sakramentes der Beichte dargestellt.

– Wegen der ganz besonderen Wichtigkeit dieser Frage führen wir zuerst den vollen Wortlaut der betreffenden und verwandten Kanones vom „*Codex Iuris Canonici*“ (vom 1983) an, die die Feier des Sakraments der Buße-Beichte betreffen.

Hier der einführende Kanon zum Titel des *Codex des kanonischen Rechtes* über das ‘*Sakrament der Buße*’. Es werden hier allgemeine, einführende Voraussetzungen dargestellt, die das Erlangen der Lossprechung bedingen: sowohl vonseiten des Ausspenders, wie des Pönitenten, d.h. der Person, die die heilige Beichte ablegt.

Es ist klar, dass der Priester, der den Dienst des Beichtvaters erfüllt, außer der gültigen Priesterweihe auch noch über die deutliche Ermächtigung zur Verrichtung des Bußsakramentes am betreffenden Terrain, das heißt die sog. ‘*Jurisdiktion*’, verfügen muss.

Hier der Text dieses einführenden Paragraphs:

Can. 959. – Im Sakrament der Buße erlangen die Gläubigen, die ihre Sünden bereuen und mit dem

Vorsatz zur Besserung dem rechtmäßigen Spender bekennen, durch die von diesem erteilte Absolution von Gott die Verzeihung ihrer Sünden, die sie nach der Taufe begangen haben; zugleich werden sie mit der Kirche versöhnt, die sie durch ihr Sündigen verletzt haben.

Individuelle und allgemeine Lossprechung

Es folgen vier Kanons, die die heilige Beichte betreffen – die individuelle, und die allgemeine Lossprechung, die für ganz außergewöhnliche Situationen vorgesehen wird. Ihr Wortlaut:

Can. 960. – Das *persönliche* und *vollständige* Bekenntnis und die Absolution bilden den *einzigsten ordentlichen* Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird; allein physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt von einem solchen Bekenntnis; in diesem Fall kann die Versöhnung auch auf andere Weisen erlangt werden.

Can. 961, § 1. Mehreren Pönitenten gleichzeitig kann ohne vorangegangenes persönliches Bekenntnis die Absolution in allgemeiner Weise nur erteilt werden:

– **1°.** wenn Todesgefahr besteht und für den oder die Priester die Zeit, die Bekenntnisse der einzelnen Pönitenten zu hören, nicht ausreicht;

– **2°.** wenn eine schwere Notlage besteht, das heißt, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der Pönitenten nicht genügend Beichtväter vorhanden sind, um die Bekenntnisse der einzelnen innerhalb einer angemessenen Zeit ordnungsgemäß zu hören, so dass die Pönitenten ohne eigene Schuld gezwungen wären, die sakramentale Gnade oder die heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren; als ausreichend begründete Notlage gilt aber *nicht*, wenn allein aufgrund eines großen Andrangs von Pönitenten, wie er bei einem großen Fest oder einer Wallfahrt vorkommen kann, nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen können.

§ 2. Das Urteil darüber, ob die gemäß § 1, n. 2° erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, steht dem Diözesanbischof zu; dieser kann unter Berücksichtigung der Kriterien, die mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmt sind, feststellen, wann solche Notfälle gegeben sind.

Can. 962, § 1. Damit ein Gläubiger die sakramentale Absolution, die gleichzeitig mehreren erteilt wird, gültig empfängt, ist nicht nur erforderlich, dass er recht disponiert ist; er muss sich vielmehr gleichzeitig auch vornehmen, seine schweren Sünden, die er gegenwärtig nicht auf diese Weise bekennen kann, zu gebotener Zeit einzeln zu beichten.

§ 2. Die Gläubigen sind, soweit möglich auch beim Empfang der Generalabsolution, über die Erfordernisse gemäß § 1 zu belehren; der Generalabsolution ist, selbst bei Todesgefahr, wenn die Zeit dafür ausreicht, die Aufforderung voranzuschicken, dass sich jeder bemüht, einen Akt der Reue zu erwecken.

Can. 963. – Unbeschadet der Verpflichtung nach **can. 989**. [= s. gleich unterhalb, seinen vollen Text] hat der, dem durch Generalabsolution schwere Sünden vergeben werden, bei nächstmöglicher Gelegenheit, sofern nicht ein gerechter Grund dem entgegensteht, ein persönliches Bekenntnis abzulegen, bevor er eine weitere Generalabsolution empfängt.

Ergänzende Kanones

Im letzten der angeführten 'Canones' steht ein Verweis betreffs der Pflicht, mindestens einmal im Jahr zur heiligen Beichte heranzutreten (**Can. 689**). Möge hier dieser Kanon angeführt werden – im Zusammenhang mit den ihn umgebenden noch anderen Kanons, die den Pönitenten betreffen:

Can. 987. – Damit ein Gläubiger die heilbringende Hilfe des Bußsakraments empfängt, muss er so disponiert sein, dass er sich unter Reue über seine begangenen Sünden und mit dem Vorsatz zur Besserung Gott zuwendet.

Can. 988 – § 1. Der Gläubige ist verpflichtet, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissenerforschung bewusst ist, nach *Art und Zahl* zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem persönlichen Bekenntnis angeklagt hat.

§ 2. Den Gläubigen wird empfohlen, auch ihre lässlichen Sünden zu bekennen.

Can. 989. – Jeder Gläubige ist nach Erreichen des Unterscheidungsalters verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

(Vermerk: Die Polnische Bischofskonferenz hat diesen Kanon für Polen in 2002 präzisiert, indem sie die Pflicht der Beichte und Heiligen Kommunion mit der **Osterzeit** verknüpft hat; s. dazu unterhalb den Text: [Fünf Gebote der Kirche](#)).

Can. 990. – Niemand darf daran gehindert werden, mit Hilfe eines *Dolmetschers* zu beichten; dabei sind aber Missbräuche und Ärgernisse zu vermeiden und die Vorschrift des can. 983, § 2 zu beachten [= betrifft das Beicht-Geheimnis, das sowohl den Beichtvater, wie u.a. den Dolmetscher verpflichtet].

Can. 991. – Jedem Gläubigen steht es frei, die Sünden einem rechtmäßig bestellten, auch einem anderen Ritus zugehörigen, Beichtvater *seiner Wahl* zu bekennen.

Lossprechung in Todesgefahr

Und noch ein, ungemein nützlicher Kanon, der den Fall betrifft, wenn sich der Pönitent in *Todesgefahr* befindet. In solcher Lage erhält jeder Priester, sollte ihm persönlich selbst die Jurisdiktion genommen worden sein, er suspendiert oder exkommuniziert wäre, von der Kirche in diesem Augenblick die außergewöhnliche Jurisdiktion, die zur gültigen und erlaubten Lossprechung unentbehrlich ist:

Can. 976. – Jeder Priester absolviert, auch wenn er die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten nicht besitzt, jegliche Pönitenten, die sich in Todesgefahr befinden, gültig und erlaubt von jedweden Beugestrafen und Sünden, auch wenn ein Priester mit entsprechender Befugnis zugegen ist.

3. General-Absolution nach dem Dokument von 1984

Die bisherige Praxis der Kirche

Wenn man die angeführten Bestimmungen des *Codex des Kanonischen Rechtes* liest, bemerkt man sofort, dass das Lehramt der Kirche präzise eine ordentliche – und nicht-ordentliche Form unterscheidet, wie die Vergebung durch die sakramentale Lossprechung erlangt werden kann.

Die Kirche hat immer bekannt, dass im Fall einer Niederlage, Katastrophe, am Schlachtfeld, im Fall eines untergehenden Schiffs, in Flammen stehendes Hauses oder Flugzeugs u.dgl., die Allgemeine Lossprechung [= **General-Absolution**] empfangen werden kann, trotzdem es dann aus verständlichen Gründen keine Chance für ein individuelles-persönliches Sündenbekenntnis gibt.

Die Kirche hat immer auch zugleich gelehrt, dass falls jemand von der Katastrophe heil

davongekommen wäre, die Pflicht besteht, alle schweren Sünden bei nächster Gelegenheit in individueller Beichte zu bekennen, die ab der letzten *individuellen*, gültigen Lossprechung noch nicht bekannt wurden.

Anders gesagt, Voraussetzung um in kritischer Lage die Vergebung zu erlangen, ist immer die innere Bereitschaft des Pönitenten, dass er bei nächster Gelegenheit alle schweren Sünden in einer *individuellen* Beichte bekennt. Die erwähnte innere Disposition ist also Voraussetzung, dass jemand die Verzeihung der schweren Sünden im Fall z.B. eines Unglücks gültig erlangt, wenn gerade ein Priester zugegen ist, der den daran Teilnehmenden die General-Absolution erteilt, wobei aber manche dann doch heil davongehen.

Erklärungen des „*Reconciliatio et Paenitentia*“ (RP 33)

Deutungszweifel sind im Anschluss an die Worte im oben angeführten Kanon erschienen (CIC, can. 961, § 1, 2°) bezüglich der Möglichkeit der General-Absolution für den Fall der „*schweren Notlage*“ angesichts einer bedeutenden Zahl der Pönitenten und nicht genügender Anzahl der Beichtväter“.

Es soll hervorgehoben werden, dass schon der neue Codex (vom 1983) sich sofort verwarthet, dass allein „ein großer Andrang von Pönitenten, ... bei einem großen Fest oder einer Wallfahrt“ *nicht* in Frage kommt, wenn es sich um den Grund dafür handeln sollte, die Lossprechung in Form der General-Absolution erteilen zu dürfen.

– Der Codex fügt auch schon hinzu, dass das Urteil darüber zwar dem Diözesanbischof zusteht, aber erst nachdem diese Umstände mit der *Bischöfskonferenz* des betreffenden Landes abgestimmt worden sind (CIC can. 961, § 2; und RP 33).

Johannes Paul II. greift diese Frage in der oben erwähnten *Apostolischen Adhortation* „*Reconciliatio et Poenitentia*“ genauer auf. Der Heilige Vater betont gleich am Anfang mit großem Nachdruck, als er zur Besprechung der Möglichkeit, die Lossprechung in Form der General-Absolution zu erlangen, übergeht:

„Die Bestimmungen und Anordnungen mit Bezug auf diesen Fragepunkt, Frucht reifer und umsichtiger Erwägungen, sollen *ohne* irgendwelche willkürliche Interpretationen angenommen und beobachtet werden“ (RP 33).

„... Wenn es auch wahr ist, dass falls die von gesetzlichen Vorschriften geforderten Bedingungen vorstehen, die dritte Form der Feier des Sakraments [= die General-Absolution, ohne individuelles Bekenntnis] anwenden zu können, so darf doch nicht vergessen werden, dass sie zu *keiner ordentlichen* Form werden darf und dass sie *nicht* angewandt werden kann und soll, ... als nur in 'Fällen der schweren Notlage' – mit Beobachtung der Pflicht, *vor* der neuerlich benutzten allgemeinen Lossprechung die schweren Sünden individuell zu bekennen“ (RP 33).

Der Heilige Vater betont zugleich das Problem des Urteils, das der Bischof fällt, der in Übereinstimmung mit der *Bischöfskonferenz* des betreffenden Landes handelt, als Frage des Gewissens, was die vorgesehene „*schwere Notlage*“ (CIC, can. 961, § 1, 2°) angeht. Denn auch der Bischof kann hier nicht arbitral handeln. Es geht um:

– „Die Haltung der Treue gegenüber dem *Willen Jesu Christi*, der von der Lehre der Kirche überliefert worden ist“.

– Aber auch um den „*Gehorsam* gegenüber den Gesetzen der Kirche“ und andererseits die Handlungsweise gemäß der „antiken Bußpraxis“ der Kirche.

Gerade deswegen lehrt Johannes Paul II. mit Nachdruck:

• „Der ausnahmsweise Gebrauch der dritten Form der Feier des Sakramentes [= General-Absolution] darf auch nicht zur *Herabminderung* der Bedeutung, noch umso weniger zum Verzicht auf die ordentlichen Formen führen, noch auch zur Annahme dieser Form als alternativen gegenüber den beiden übrigen.

- Weder den Seelsorgern, noch den Gläubigen, wird demnach die *Freiheit* überlassen, diese unter den erwähnten Formen der Feier des Sakramentes zu wählen, die sie als die geeignetste halten würden.
- Auf den Hirten ruht die Pflicht, die Praxis der individuellen und vollständigen Beichte zu *erleichtern*. Indem sie Bedürfnis der Seele ist, ist sie nicht nur Pflicht, sondern stellt auch ihr unbestreitbares und unveräußerliches *Anrecht* dar.
- Der Gebrauch der dritten Form [= *General-Absolution*] der Feier des Sakramentes legt auf die Gläubigen die Pflicht auf, dass sie sich allen Vorschriften unterziehen, die ihre Anwendung regeln, einschließlich dieser, dass sie nicht wiederholt von der General-Absolution Gebrauch machen können, ohne die zuvor verrichtete *ordentliche individuelle Beichte aller schweren Sünden*, die sie wie möglich vollbringen sollen.
- Über diese Vorschrift und die Pflicht ihrer Beobachtung sollen die Gläubigen *klargemacht* und *vor* der Erteilung der Absolution vom Priester belehrt werden" (RP 33).

Johannes Paul II. beendet diese Erinnerungen des „Reconciliatio et Poenitentia“, indem er auf die grundlegende Tatsache hinweist, dass die heiligen Sakramente kein Eigentum der Kirche sind:

„Indem ich mich auf die Lehre und das Gesetz der Kirche berufe, möchte ich die besondere Aufmerksamkeit auf das lebendige Gespür für die *Verantwortung* lenken, die uns im Umgang mit heiligen Dingen leiten soll, die, wie die Sakramente, *nicht* unser Eigentum sind oder auch, wie im Fall der Gewissen, ihnen das *Anrecht* zusteht, dass sie nicht auf Ungewissheit oder Verworrenheit ausgesetzt werden.

– Zu heiligen Dingen gehören – ich wiederhole das – sowohl die einen, wie die anderen: die Sakramente und die Gewissen. Sie fordern von uns den *Dienst in Wahrheit*. So ist auch die Begründung des Gesetzes der Kirche" (RP 33).

4. Bestimmungen zur Anwendung der General-Absolution von 2002

Erklärende Umstände zur Verlautbarung des Motu Proprio 'Misericordia Dei' (2002)

In beinahe 20 Jahren nach der *Adhortation* 'Reconciliatio et Poenitentia' (1984) kehrt Johannes Paul II. an dieselben Festsetzungen noch einmal zurück – in seinem oben erwähnten '*Motu Proprio*' [= Päpstliches Dokument-Reskript aus eigener Initiative] unter dem Titel: „*Misericordia Dei* (= Durch Barmherzigkeit Gottes, des Vaters, der versöhnt ...): *Über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße*“ (Sonntag Gottes Barmherzigkeit, den 7.IV.2002).

Der Heilige Vater knüpft in diesem kurzen Dokument an die Erlebnisse des abgelaufenen Großen Jubiläumsjahres 2000 an, wo es eine „*besonders kräftige Berufung auf die sakramentale Buße gegeben hat ...*“ (MiD Einführung). Der Heilige Vater erinnert die Priester an das *Anrecht der Gläubigen*, die sakramentale heilige Beichte benutzen zu können:

„... Ich hatte und habe die Absicht, meinen Mitbrüdern im bischöflichen Amt – und durch diese allen Presbitern [= Priestern] Mut zu machen und sie gleichzeitig mit Nachdruck einzuladen, für eine besondere Sorge um die Spendung des Sakramentes der Versöhnung. Dies ist auch eine Forderung echter Nächstenliebe und wahrer *pastoraler Gerechtigkeit*. Ich erinnere sie auch daran, dass *jeder*

Gläubige, der die geforderte innere Disposition mitbringt, das Recht hat, *persönlich die Gabe dieses Sakramentes zu empfangen*” (MiD Einführung).

Der Heilige Vater geht danach an Erinnerungen hinsichtlich der *Dispositionen des Pönitenten* über, die zur gültigen heiligen Beichte erfordert werden. Zu solchen Voraussetzungen gehören – außer der verrichteten Gewissens-Erforschung und der geweckten Reue für die Sünden samt dem Vorsatz der Besserung, auch die *Integralität [= Vollständigkeit]* des Sündenbekenntnisses selbst, also das *vollständige Bekenntnis* der schweren Sünden nach Zahl und Umständen, die die Qualität der begangenen Sünden modifizieren.

Jetztzeit lassen wir aber die Frage der Integralität des Bekenntnisses bei der heiligen Beichte beiseite, indem wir sie auf die weitere Folge unserer Erwägungen verschieben. Wir greifen dagegen die Präzisierungen des Heiligen Vaters auf betreffs der *General-Absolution*. Der Heilige Vater schreibt – voller Unruhe:

„Dies scheint besonders notwendig zu sein, da in einigen Gegenden die Tendenz sichtbar wird, die *individuelle* Beichte fallen zu lassen, und gleichzeitig *unerlaubterweise* auf die ‘General-Absolution’ bzw. die ‘kollektive Absolution’ zurückzugreifen, so dass diese nicht mehr als außerordentliches Mittel in ganz außergewöhnlichen Situationen erkennbar ist.

– Aufgrund einer *willkürlichen Ausweitung* des Begriffes: ‘*schwere Notlage*’ [CIC, can. 961, § 1, 2°] verliert man praktisch die Treue zur *aufgrund Göttlicher Einsetzung* herkommenden Struktur des Sakramentes, das heißt die Notwendigkeit der *individuellen* Beichte, was zu großen Schäden im geistigen Leben der Gläubigen und in der Heiligkeit der Kirche führt” (MiD Einführung).

Erinnerungen bezüglich der Priester-Beichväter

In dieser Lage, nachdem der Stellvertreter Christi die ihm zu Rate stehenden Ämter angehört hatte, und zwar die *Kongregation für die Glaubenslehre, die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, und auch den Päpstlichen Rat für die Auslegung von Gesetzestexten*, und dabei die Meinung der Kardinäle, die den Dikasterien der Römischen Kurie vorstehen, eingeholt hat, bestätigt er vor allem die Katholische Lehre über das Sakrament der Buße und der Versöhnung. Sie ist synthetisch im ‘*Katechismus der Katholischen Kirche*’ enthalten, den Johannes Paul II. mittlerweile veröffentlicht hat. Es geschah gelegentlich des 30. Jahrestages des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965; der Katechismus erschien 1992; über die heilige Beichte – s. ebd. KKK 980-987.1114-1134.1420-1498).

Dann stellt der Heilige Vater *neun insbesondere Verordnungen* dar, die in weitere Unterpunkte eingeteilt sind. Wir führen jetzt einige mehr charakteristische unter ihnen an, zumal diese, die mit der Frage der General-Absolution verbunden sind.

Der Heilige Vater betont vor allem von neuem die *Pflicht der Priester*, den Gläubigen die Möglichkeit zu bieten, dass sie das Sakrament der Versöhnung nutzen können:

1 b. „Deshalb ist ‘jeder, dem von Amts wegen die Seelsorge aufgetragen ist, zur Vorsorge dafür *verpflichtet*, dass die Gläubigen die ihm anvertraut worden sind, beichten können, wenn sie begründet darum bitten, und auch, dass ihnen die *Gelegenheit angeboten* wird, zur individuellen Beichte an festgesetzten und *für sie günstigen* Tagen und Stunden heranzutreten (CIC can. 986, § 1).

– Ferner, mögen alle Priester, die die Befugnis zur Feier des Bußsakramentes haben, immer eine *völlige Bereitwilligkeit* erweisen, um es zu spenden, wenn die Gläubigen darum in begründeter Weise bitten (vgl. PO 13; Ordo Pönit. Praenot. 10b). Der Mangel an Bereitschaft, die



Erklärung

Der Mangel an Bereitschaft, die

verwundeten Schafe aufzunehmen, und noch mehr, ihnen entgegenzugehen, um sie in den Schafstall zurückzuführen, wäre ein schmerzliches Zeichen des schwindenden seelsorglichen Bewusstseins bei dem, der kraft der Priesterweihe in sich die Gestalt des Guten Hirten widerspiegeln soll" (MiD 1b).

3. „Da 'der Gläubige verpflichtet ist, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissenerforschung bewusst ist, nach *Art und Zahl* zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem *individuellen Bekenntnis* angeklagt hat' (CIC can. 988, § 1), muss jegliche Gewohnheit verurteilt werden, die das Bekenntnis auf eine *allgemeine* Anklage oder nur eine oder ein paar Sünden beschränkte, die als bedeutendere gehalten wären. Andererseits beachtet man, dass alle Gläubigen zur Heiligkeit berufen sind, wird empfohlen, dass sie auch die *lässlichen* Sünden bekennen" (MiD 2; s. auch: CIC can. 988, § 2; RP 32; KKK 1458).

Präzisierungen von 2002 für die Anwendung der General-Absolution

In diesem Augenblick geht der Heilige Vater an eine weitere Präzisierung über – betreffs der Bestimmungen, die die Anwendung der *General-Absolution* regeln, d.h. der Lossprechung „*mehrerer Pönitenten gleichzeitig ... ohne vorangegangenes persönliches Bekenntnis*“ (vgl. CIC can. 961).

Der Heilige Vater behält gleich anfangs vor, dass:

◆ „Sie hat nämlich ... 'den Charakter einer *Ausnahme*' ...“ (s. RP 32); und noch:

◆ Sie „kann in allgemeiner Weise *nur* erteilt werden *wenn ...*“ (MiD 4).

Hier nennt der Heilige Vater noch einmal die Umstände, in denen die Möglichkeit besteht, die kollektive Lossprechung anzuwenden. Es sind grundsätzlich Wiederholungen all dessen, was er schon 20 Jahre zuvor in seiner *Apostolischen Adhortation* „*Reconciliatio et Poenitentia*“ (RP 33; 1984) erklärt hat, allerdings einige Aspekte dieser Frage werden jetzt bedeutend strikter präzisiert.

Zuerst führt Johannes Paul II. von neuem die Bestimmungen des *Codex des Kanonischen Rechtes* an, die schon oben dargestellt wurden. Danach fügt er die unentbehrlichen Erklärungen hinzu:

4. „Die in can. 961 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehene Absolution, die mehreren Pönitenten gleichzeitig und ohne vorausgehende Einzelbeichte erteilt wird, muss *im Licht und im Rahmen* der vorangehenden Normen verstanden und entsprechend angewendet werden. Sie hat nämlich '*den Charakter einer Ausnahme*' und 'kann in allgemeiner Weise *nur* erteilt werden' :

– 1° wenn *Todesgefahr* besteht und für den oder die Priester die Zeit nicht ausreicht, um die Bekenntnisse der einzelnen Pönitenten zu hören;

– 2° wenn eine *schwere Notlage* besteht, das heißt, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der Pönitenten nicht genügend Beichtväter vorhanden sind, um die Bekenntnisse der einzelnen innerhalb einer angemessenen Zeit ordnungsgemäß zu hören, so dass die Pönitenten ohne eigene Schuld gezwungen wären, die sakramentale Gnade oder die heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren;

– als ausreichend begründete Notlage gilt aber *nicht*, wenn allein aufgrund eines großen Andrangs von Pönitenten, wie er bei einem großen Fest oder bei einer Wallfahrt vorkommen kann, nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen können“ (MiD 4-1°, 2°).

Die eigentliche Bedeutung der 'SCHWEREN NOTLAGE'

Hier präzisiert der Papst genauer, wie die schon besprochene Bezeichnung des *Codex des*

Kanonischen Rechtes bezüglich der 'schweren Notlage' (CIC, can. 961, § 1, 2°) verstanden werden soll. Hier die weitere Folge seiner Bestimmungen:

„4. 2°. – Was den Fall der 'schweren Notlage' (CIC, can. 961, § 1, 2°) betrifft, wird folgendes präzisiert:

- a) Es handelt sich um objektive *Ausnahme-Situationen*, wie sie in Missionsgebieten oder in Gemeinden abgeschieden lebender Gläubiger vorkommen können, wo der Priester nur einmal oder wenige Male im Jahr vorbeikommen kann, wenn es ihm die kriegsbedingten oder meteorologischen Verhältnisse oder andere ähnliche Umstände gestatten.
- b) Die beiden im Kanon festgelegten Voraussetzungen für die schwere Notlage dürfen *nicht voneinander getrennt* werden; deshalb reicht allein die Unmöglichkeit, wegen Priestermangels den einzelnen die Beichte 'ordnungsgemäß' 'innerhalb einer angemessenen Zeit' abzunehmen, *niemals aus*;
– diese Unmöglichkeit muss mit dem Umstand verbunden sein, dass andernfalls die Pönitenten gezwungen wären, ohne ihre Schuld 'längere Zeit' die sakramentale Gnade zu entbehren. Daher muss die Gesamtsituation der Pönitenten und der Diözese im Hinblick auf ihre pastorale Organisation und auf die Zugangsmöglichkeit der Gläubigen zum Sakrament der Buße berücksichtigt werden.
- c) Die erste Voraussetzung, die Unmöglichkeit, die Bekenntnisse 'ordnungsgemäß' 'innerhalb einer angemessenen Zeit' hören zu können, *bezieht sich nur auf die Zeit*, die für die unerlässliche, gültige und würdige Spendung des Sakramentes berechtigterweise erforderlich ist. Ein *längeres Seelsorgsgespräch*, das auf günstigere Umstände verschoben werden kann, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Diese berechtigterweise angemessene Zeit, innerhalb welcher die Bekenntnisse gehört werden können, wird von den realen Möglichkeiten des Beichtvaters bzw. der Beichtväter und der Pönitenten selbst abhängen.
- d) Was die zweite Voraussetzung betrifft, wird eine kluge Beurteilung abschätzen, *wie lange*, sofern keine Todesgefahr besteht, die Zeit der Entbehrung der sakramentalen Gnade sein muss, damit tatsächlich die Unmöglichkeit, gemäß can. 960 gegeben ist.
– Diese Beurteilung ist *unklug*, wenn sie den Sinn der physischen oder moralischen Unmöglichkeit verzerrt, wie es zum Beispiel mit der Annahme der Fall wäre, bei einem Zeitabschnitt unter einem Monat läge eine solche Entbehrung für 'längere Zeit' vor.
- e) Es ist *nicht zulässig*, Situationen einer scheinbaren schweren Notlage zu *erzeugen oder entstehen* zu lassen, die sich aus der wegen Nichtbeachtung der oben angeführten Normen *versäumten ordentlichen* Spendung des Sakramentes ergeben, und noch weniger solche, die aus der *Option der Gläubigen* für die Generalabsolution entstehen, so als handele es sich um eine normale und den beiden im Rituale beschriebenen ordentlichen Formen gleichwertige Möglichkeit.
- f) Der große *Andrang von Pönitenten* stellt allein *keine ausreichende Notlage* dar, weder bei hohen Festen oder Wallfahrten, noch aus tourismusbedingten oder anderen Gründen, die mit der zunehmenden Mobilität der Menschen zusammenhängen" (MiD 4– 2°,a-f).

Präzisierungen bezüglich des Bischofs

Jetzt kommt der Heilige Vater auf genauere Präzisierung der Zuständigkeit des Bischofs und der Bischofskonferenz über – im Anschluss an die Anwendung der Lossprechung in Form der Generalabsolution. Worte des Papstes:

„5. Das Urteil darüber, ob die gemäß **can. 961, § 1, 2°** erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, steht *nicht dem Beichtvater*, sondern dem 'Diözesanbischof zu; dieser kann unter Berücksichtigung der Kriterien, die mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmt sind, feststellen, wann

solche Notfälle gegeben sind’.

– Diese pastoralen Kriterien werden, nach den Gegebenheiten der jeweiligen Gebiete, Ausdruck des Bemühens um die vollkommene *Treue* zu den von der universalen Ordnung der Kirche formulierten Grundkriterien sein müssen, die sich im übrigen auf die aus demselben *Sakrament* der Buße *in seiner Göttlichen Stiftung herrührenden Forderungen* stützen (MiD 5).

„6. Da es in einem für das Leben der Kirche so wesentlichen Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung ist, dass unter den verschiedenen Episkopaten der Welt *völlige Harmonie* herrscht, sollen die Bischofskonferenzen gemäß **can. 455, § 2 des CIC** so bald wie möglich der *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* den Text der Normen zukommen lassen, die sie im Lichte des vorliegenden *Motu proprio*, unter Anwendung von **can. 961 des CIC** zu erlassen oder zu aktualisieren beabsichtigen. Damit wird man nicht fehlgehen, eine immer größere Gemeinschaft zwischen den Bischöfen der ganzen Kirche zu fördern, indem man überall die Gläubigen dazu anspricht, *reichlich aus den im Sakrament der Versöhnung immer sprudelnden Quellen der göttlichen Barmherzigkeit* zu schöpfen.

– Aus diesem Blickwinkel wird es auch angebracht sein, dass die *Diözesanbischöfe* den jeweiligen *Bischofskonferenzen* berichten, ob in ihrem Jurisdiktionsbereich Fälle von schweren Notlage aufgetreten sind oder nicht.

– Es wird sodann Aufgabe der Bischofskonferenzen sein, die *obengenannte Kongregation* über die tatsächliche Situation in ihrem Gebiet und über eventuelle Veränderungen, die womöglich später festgestellt werden, zu informieren” (MiD 6).

Die normative Beschaffenheit der Verordnungen von 2002

Nach den dargestellten Präzisierungen, die die diskutierte Bezeichnung des *Codex des Kanonischen Rechtes*, can. 961, § 1, 2° „*schwere Notlage*” betrifft, stellt Johannes Paul II. am Ende seines *Motu Proprio* die normative Beschaffenheit dieser seiner Apostolischen Äußerung fest:

„Ich bestimme, dass alles, was ich mit dem vorliegenden *Apostolischen Schreiben* in Form eines *Motu Proprio* festgelegt habe, *volle und bleibende Gültigkeit* habe und *vom heutigen Tag an* eingehalten werde, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung.

– Alles, was ich in diesem Schreiben verfügt habe, hat seiner Natur entsprechend auch für die verehrungswürdigen katholischen *Ostkirchen* Geltung, in Übereinstimmung mit den jeweiligen *Canones* ihres eigenen *Codex*.

– Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 7. April, 2. Sonntag der Osterzeit oder Sonntag der *Göttlichen Barmherzigkeit* (Weißer Sonntag), im Jahr des Herrn 2002, dem 24. Jahr meines Pontifikats. Johannes Paul II. (MiD – Ende).

5. Zusammenfassung der Bestimmungen mit Bezug auf die General-Absolution

Es gehört sich eine Zusammenfassung der angeführten Präzisierungen des Stellvertreters Christi darzustellen. Aufgrund der zurzeit genauer als es 20 Jahre früher war (in: RC 33) bestimmten Umstände, wo eventuell die „*schwere Notlage*” (CIC, can. 961, § 1, 2°) vorkommen könnte, in der nämlich der *Bischof* der gegebenen Diözese, in Übereinstimmung mit dem *Episkopat* des betreffenden Landes, aber vorausgesetzt, dass dieses – der Reihe nach – verpflichtet ist, seine Bestimmungen mit den zuständigen *Päpstlichen Ämtern* in Rom zu vereinbaren, im bestimmten Fall zur Anwendung der *General-Absolution*

ermächtigt wäre, ist es ersichtlich, dass sich solche Situationen im Grunde genommen fast auf *ein Zero* zurückführen lassen. Die Frage der General-Absolution kann in der Tat nur in der Situation eines *Naturkataklismus* angewandt werden, bei Katastrophen u.dgl., d.h. so wie es alle Jahrhunderte hindurch der bisherigen Existenz der Kirche praktiziert wurde.

Unter normalen Bedingungen, kann es trotz aller begegneten Schwierigkeiten infolge der Wartezeit zur heiligen Beichte in langen Schlangen, z.B. in Zeiten großer Pilgerschaften, bei Missions-Beichten usw., *keine Rede* von Anwendung irgendwelcher arbiträrer Lösungen im Sinn einer scheinbaren *'Erleichterung'* ob um der Pönitenten, oder auch der Beichtvätern willen, geben.

Schränkt hier der Heilige Vater deutlich die Situationen *ein*, in denen eine Notwendigkeit bestünde, die *'General-Absolution'* spenden zu dürfen, richtet er sich in keinem Fall nach Lust und Laune, die Möglichkeit, die Lossprechung *'schnell und möglichst am leichtesten'* zu erlangen, zu erschweren. Zu seiner Aufgabe gehört es – zweifelsohne mehr denn irgendjemandes anderen in der Kirche Christi, das *Depositum des Apostolischen Glaubens* zu hüten, oder mehr präzise: den „*Gehorsam dem Glauben*“ (vgl. Röm 16,26) dem Erlöser selbst zu erweisen. Es geht darum, den *Willen Jesu Christi*, des Gott-Menschen, des einzigen Besitzers der heiligen Kirche, in Tat umzuschmieden und ihn nicht zu verdrehen.

Allein Er, Jesus Christus, ist auch *Eigentümer* der heiligen Sakramente. Als Erlöser des Menschen hat Er sie als besondere Schätze der am Kreuz vollbrachten Erlösung – der Sorge der von sich gegründeten Kirche anvertraut.

▲ Es ist Wille des Erlösers, dass jede Lossprechung durch den Dienst der geradeaus dafür von Ihm gegründeten Kirche erfolgt.

▲ Mit der Gewalt der Sündenvergebung hat Jesus Christus am Tag seiner Auferstehung die Apostel ausgestattet, und folglich auch alle gültig geweihten Priester. Sie sind auch die *ordentlichen Spender* des Sakraments der Versöhnung.

▲ In der Zeit, da das Sakrament der Buße-Versöhnung gefeiert wird, *vergegenwärtigt sich* selbst Er – der Erlöser des Menschen, in der Person des Priester. Er wirkt in ihnen und durch sie und identifiziert sich mit ihnen auf sakramentale Art und Weise.

Wurde die Tatsache selbst der Erlösung des Menschen vonseiten Jesu Christi, des Gott-Menschen, um einen so unwahrscheinlichen *Preis* erreicht: seines Göttlich-Menschlichen, am Kreuz vergossenen Blutes, braucht man sich nicht wundern, dass wenn Gott der Dreieinige sowohl die *ewige Schuld*, wie die *ewige Strafe* vergibt, es auch, der Reihe nach, den Erlösten: *Mann und Frau*, *'kosten'* muss, sollte es auch nur symbolischer Preis sein – in Form der Bitte um Lossprechung, samt allen inneren und äußeren Akten, die bei der gültigen und erlaubten heiligen Beichte unentbehrlich verrichtet werden müssen.

Wenn der Pönitent zum Sakrament der Beichte herantritt, enthüllt er sich als *Sünder*. Und *bittet deutlich* den von Jesus Christus eingestellten Diener, den Ausspender des Sakramentes, dass ihm alle Schulden und Strafen vergeben werden, angefangen von diesen ewigen.

● Frucht des Durchgehens durch das *Tribunal* – aber Gottes *Barmherzigkeit*, äußert sich in der *Gewissheit* um die erlangte Verzeihung der Sünden und der wieder gewonnenen Freude und des Friedens im Herzen – alles Früchte des Heiligen Geistes.

● Niemand anderer außer Jesus Christus selbst ist bevollmächtigt, irgendwelche *'leichtere'* Bedingungen zur Wiedergewinnung des Gnaden-Zustandes im Sakrament Gottes Blutes der Verzeihung anzubieten.

■ Unabhängig davon, der Sünder, der zur heiligen Beichte herannaht, müsste sich ein paar Tatsachen zum Bewusstsein bringen, falls es ihm vorkommen sollte, dass die *'Fünf Bedingungen einer Guten Beichte'* schwer angenommen werden können. Und zwar::

■ Was ist diese Mühe der Vorbereitung zum Sakrament der Versöhnung und des Ringens mit sich

selbst im Gewissen,

- ☒ um in sich mit Hilfe des Heiligen Geistes einen Akt der Reue und den Vorsatz, nicht-mehr-zu-sündigen, zu erarbeiten;
- ☒ um sich über die Umstände zu besinnen, in denen es zum Fall zu kommen pflegt, wie auch zur Zufügung des Schadens einem der Nächsten,
- ☒ um entsprechende Entscheidungen zu unternehmen, dass dafür sowohl Gott, wie den Menschen die entsprechende Genugtuung geleistet werde;
- ☀ und zuletzt was ist letztlich die an sich zweifelsohne manchmal wahrhaft große Mühe, ein aufrichtiges Bekenntnis der Sünden zu verrichten,
- ☀ im Vergleich damit, was der Pönitent dank einer aufrichtigen, gültigen Heiligen Beichte empfängt:
- ☀ die Gabe, dass sowohl seine *ewige Schuld*, wie seine *ewigen Strafen* wegen der begangenen Sünden wahrlich getilgt und zunichte gemacht worden sind?

Auf diesem Hintergrund sollte man sich um folgendes klar bewusst werden:

☒ Alle sog. 'General-Absolutionen', die hier und da von manchen Priestern reichlich gespendet werden, sind im Prinzip *von vornherein ungültig*. Den Gläubigen wird *vorgetäuscht*, die Feier des gemeinschaftlich erweckten Reueaktes und der danach folgenden kollektiven 'Lossprechung' solle ausreichen, um die wahrhafte Vergebung der schweren Sünden zu erlangen.

☒ Schon ungeachtet dieses wesentlichen Umstandes, dass sollte es selbst den Fall der kanonischen „*schweren Notlage*“ (CIC, can. 961, § 1, 2°) gegeben haben, wo der Priester tatsächlich die General-Absolution gültig erteilt hätte, Voraussetzung zum Erlangen einer *weiteren Lossprechung* auf ähnliche Weise – die *vorangegangene ordentliche, aufrichtige, integrale Heilige individuelle Beichte* darstellt, mit dem Bekenntnis aller schweren Sünden und den sie begleitenden, ihre Qualität modifizierenden Umständen, vom Zeitraum ab der letzten individuellen *gültigen* heiligen Beichte.

Sollte die hier beschriebene Situation jemanden der Verehrten Leser betreffen, gibt es keinen anderen Ausweg, als eine *General-Beichte* abzulegen, das heißt von der ganzen, vielleicht mehrere Jahre langen Zeit, angefangen von der *letzten gültigen – individuellen Beichte*. Sollte auch diese letzte individuelle, gültige Beichte viele, viele Jahre zurück verrichtet worden sein.

– Es geht nämlich um diese heilige Beichte, in der der Pönitent in der Tat alle seine Sünden bekannt hat – ohne Verschweigungen und ohne Manipulation beim Bekenntnis der Sünden, und bei dieser er die beim Sakrament erforderte Entscheidung des *Nicht-Sündigens* von nun an und der *Wiedergutmachung* aller Gott und den Nächsten zugefügten Schaden unternommen hat.

Darüber wird aber genauer erst in der weiteren Folge dieses vierten Teiles unserer WEB-Site gesprochen ...

☀ Möge die heilige Beichte 'kosten' wie viel es nur möglich ist! Um nur um diesen 'Preis' die *Gewissheit* erlangt zu haben, von neuem, sollte es auch nach sehr langen Jahren erfolgen, in den Strahlenbereich Gottes Barmherzigkeit zu geraten und so dereinst ins Haus des Vaters finden zu können (Joh 14,2ff.)!

D. DIE BEDINGUNGEN FÜR EINE GÜLTIGE HEILIGE BEICHTE



1. Gewissenerforschung – Reue und Verwerfung der Sünde – Vorsatz nicht mehr zu sündigen

Gewissenerforschung

Johannes Paul II. schreibt die ermutigenden Worte : „... Die Beichte selbst erfolgt in Art von Gerichtsverfahren, obwohl es eher an das Verfahren vor dem ‘*Tribunal der Barmherzigkeit*’ erinnert, als der strikten und strengen Gerechtigkeit’ ...” (RP 31-II). Weil aber der heiligen Beichte nicht nur ihr Charakter als Anklage, sondern auch als Heilung eigen ist, besteht die Notwendigkeit des Bekenntnisses der Sünden:

„Gerade deshalb ist vom Beichtenden das *aufrichtige und vollständige Bekenntnis* seiner Sünden erforderlich.

Dieses geschieht also nicht nur aus asketischen Motiven ..., sondern gründet im *Wesen des Sakramentes selbst*” (RP 31-II).

Die Gewissenerforschung soll nicht in allein eine „*ängstliche psychologische Introspektion*” umschalten. Im Gegenteil, die Gewissenerforschung hinsichtlich einer guten, gültigen heiligen Beichte soll sich in folgender Richtung entwickeln:

„Diese sollte keineswegs eine ängstliche psychologische Selbstbeobachtung sein, sondern eine *aufrichtige und ruhige Konfrontation mit dem inneren moralischen Gesetz*, mit den Normen des Evangeliums, wie sie von der Kirche vorgelegt werden, ja mit Jesus Christus selbst, der für uns Meister und Vorbild des Lebens ist, und mit dem Himmlischen Vater, der uns zum Guten und zur Vollkommenheit beruft” (RP 31-III).

Reue wegen der Sünde und Entscheidung nicht mehr zu sündigen

Die wichtigste Vorbedingung für eine gültige Heilige Beichte ist die *Reue für die Sünden*, die zuengst mit dem starken *Vorsatz der Besserung* einhergeht:

Die Reue für die Sünden kann selbstverständlich nicht darauf bestehen, dass man sich die Existenz eines *unpersönlichen ‘Übels’* in der Welt zum Bewusstsein bringt – und nicht viel darüber hinaus.

– Es genügt auch nicht festzustellen, dass die unpersönlich begriffene ‘Welt’ – sündhaft ist, voller Ungerechtigkeit, Verbrechen und allerlei sozialen Übels im Staat, in Familie, und im individuellen Leben.

– Ebenfalls genügt es nicht das *außerhalb meiner Person* bestehende ‘Übel’ mit dem Namen ‘Sünde’ zu bezeichnen.

Die Hinwendung im Sakrament der Buße an Gott mit der Bitte um Verzeihung hat keinen Sinn,

solange der Pönitent nicht folgendes bekennt:

„Niemand gelangt zu wahrer und echter Buße, wenn er nicht einsieht, dass die Sünde der *sittlichen Norm widerspricht*, die seinem innersten Wesen eingestiftet ist; wenn er nicht erkennt, dass er diese Veruntreuung *persönlich und in verantwortlicher Weise* begangen hat; wenn er nicht nur sagt, 'es gibt die Sünde', sondern '*Ich habe gesündigt*', und wenn er nicht zugibt, dass die Sünde in seinem Gewissen eine Teilung bewirkt hat, die dann sein ganzes Sein durchzieht und ihn von Gott und den Brüdern trennt" (RP 31-III).



Erklärung

Die Gewissensforschung mit der Absicht, sich zerknirschten Herzens beim Erlöser zu melden, soll nicht zur *Selbstverkapselung* in der empfundenen eigenen Schuld führen. Das könnte in gewissen Fällen in Verzweiflung und Selbstmord-Gedanken umschalten. Die Aufmerksamkeit des zerknirschten Sünders, der seine Hände um Früchte der Erlösung vom Kreuz herausstreckt, soll sich immer mehr *am Schmerz sammeln*, den seine Sünde *dem Dreieinigen* selbst zugefügt hat, und den der Sünder jetzt um Verzeihung bitten möchte.

Der Pönitent möchte jetzt, mit Hilfe des Erlösers, die Allerheiligste Trinität von neuem in sein Herz *einladen*. Er möchte zerknirschten Herzens Gott von neuem ... *lieben*.

– Zu gleicher Zeit hat er vor, Gott im *Gehorsam dem Glauben* seine Entscheidung vorzustellen, dass er sich von der Sünde entschieden *trennt*, besonders aber von jeder schweren Sünde.

Johannes Paul II. äußert sich mit der ihm eigenen Tiefe, mit der er die inneren Akte analysiert, die sich in der Vertikale zwischen Gott und dem zu Ihm zurückkehrenden Sünder abspielen:

„Der für den Beichtenden wesentliche Bußakt aber ist die *Reue*, die klare und entschiedene *Verwerfung der begangenen Sünde* zusammen mit dem *Vorsatz*, sie nicht mehr zu begehen aufgrund der Liebe zu Gott, die mit der Reue wieder erwacht.

Die so verstandene Reue ist also Grundlage und Seele der Bekehrung, jener *Metánoia* des Evangeliums, die den Menschen zu Gott zurückführt wie den verlorenen Sohn, der zu seinem Vater zurückkehrt und die im *Bußsakrament ihr sichtbares Zeichen* hat, welches jene Wehmut vervollkommnet. Daher hängt die 'Wahrhaftigkeit der Buße – von dieser *Reue des Herzens* ab' ..." (RP 31-III).

Die Reue und Zerknirschung des Herzens sind zweifellos mit der Bereitschaft verbunden, Bußen und Mittel anzutreten, die sich für die Änderung des Lebens unentbehrlich erweisen sollten. Dennoch:

„Es ist aber gut, daran zu erinnern und hervorzuheben, dass *Reue und Bekehrung mehr noch eine Annäherung an die Heiligkeit Gottes* sind, eine Rückgewinnung der eigenen inneren Wahrheit, die durch die Sünde gestört und verletzt wurde, eine im tiefsten *sich vollziehende Befreiung* in der Tiefe des eigenen Menschseins, und dadurch eine Rückgewinnung der verlorenen *Freude: der Freude darüber, erlöst zu sein*" (RP 31-III).

2. Bekenntnis der Sünden und die Buße

Das sakramentale Bekenntnis der Sünden

Weiterer Akt, der zugleich die weitere Bedingung für die gültige Heilige sakramentale Beichte darstellt, ist die *vollständige, aufrichtige* Selbst-Anklage wegen der begangenen Sünde:

„Die Anklage wegen eigener Sünden ist vor allem dazu notwendig, dass der Sünder von dem, der im Sakrament die *Rolle des Richters* erfüllt, erkannt werden kann und dass der Beichtvater sowohl die *Schwere der Sünden*, wie auch die *Reumut des Pönitenten* beurteilen kann, und als *Arzt den Zustand des Kranken* kennen lernt, um ihn zu behandeln und heilen“ (RP 31-III).

Der Heilige Vater fügt an dieser Stelle hinzu:

„Die *individuelle* Beichte hat aber auch den Wert des *Zeichens*: sie ist Zeichen der Begegnung des Sünders mit der *Vermittlung der Kirche* in der Person des Spenders; Zeichen seiner Selbst-Enthüllung als Sünder im Angesicht Gottes und der Kirche, dessen, dass er sich selbst in Wahrheit vor dem Angesicht Gottes wiedergefunden hat“ (RP 31-III).

Der in der Person des Priesters vergegenwärtigte Christus

Der Priester wendet sich jetzt zum Pönitenten gewöhnlich mit Worten der Ermutigung und Belehrung. – Nachher kommt die Weile, um dem Pönitenten die Sakramentale Lossprechung zu vermitteln. Der Beichtvater wirkt in dieser Weile als *Ausspender, der die Gnaden Jesu Christi Erlösung* verteilt.

Auf der Ebene des Glaubens tritt er in *sakramentaler Identifikation mit der Person Jesu Christi* auf. Die theologische Sprache drückt diese Wirklichkeit mit einer bündigen, inhaltsreichen Bezeichnung aus, dass der Priester in dieser Zeit „*in Persona Christi agit – in der Person Christi wirkt*“. Es ist der Augenblick voller Übernatürlichkeit, aber zugleich auch einer *freudevollen* Wirklichkeit. Jesus Christus verleiht dem bestimmten Sünder durch den Dienst des Priesters-Beichtvaters die *Früchte seines Erlösungs-Todes am Kreuz und seiner Auferstehung*. Über diese Stunde schreibt der Heilige Vater:

„Christus, der durch die Person des Beichtvaters *vergegenwärtigt wird* und durch ihn das Geheimnis der Sündenvergebung wirkt, ist Dieser, der als der *Bruder* des Menschen erscheint, als barmherziger, treuer und mitfühlender *Hoherpriester*, als *Hirt*, der entschlossen ist, das verlorene Schaf zu suchen, als *Arzt*, der heilt und tröstet, als einziger *Meister*, der wahrhaft ist und den Weg Gottes lehrt, als *‘Richter der Lebenden und der Toten’*, der nach der *Wahrheit* und nicht nach dem Augenschein richtet“ (RP 29).

Lossprechung – Werk der ganzen Heiligen Trinität

Die Lossprechung an sich gehört selbstverständlich ausschließlich zur Gottes *Zuständigkeit*. Im Sakrament der Buße wird die Lossprechung von Sünden von der *ganzen* Allerheiligsten Trinität verliehen. Ihre größte Eigenschaft, die von Gottes Allmacht zeugt, ist die *Barmherzigkeit* (vgl. DiM 13). Das geschieht zur Stunde, wenn der Priester im Namen Jesu Christi – und im Heiligen Geist, die Worte der Lossprechung-Absolution ausspricht:

♦ „So spreche ich dich los von deinen Sünden ...“

Der Priester hält in diesem Augenblick die Hand über dem Sünder und macht über ihm ein *Kreuzzeichen*. Im Kreuz hat der Dreieinige das Höchstmaß seiner *Barmherzigkeit* eingeschlossen. Hier wird eben sowohl das *Anrecht* des Sünders auf eine persönliche Begegnung mit seinem Erlöser

verwirklicht, wie andererseits das *Anrecht* des Erlösers auf Begegnung mit jedem einzelnen der Erlösten – um so großen Preis: seines Todes am Kreuz. Es ist die Begegnung Gottes mit dem Sünder:

„... in jenem Schlüsselmoment des Lebens der Seele, nämlich dem Augenblick der Bekehrung und zugleich des Verzeihens“ (RH 20).

Die Auflegung der Hände und das Zeichen des Kreuzes:

„... zeigen an, dass der reuige und bekehrte Sünder in diesem Augenblick der Macht und der *Barmherzigkeit* Gottes begegnet.

Es ist der Augenblick, da als Antwort auf den Beichtenden die Allerheiligste Dreifaltigkeit gegenwärtig wird,

um seine Sünde zu tilgen und ihm die Unschuld wieder zurückzugeben;

dem Pönitenten wird die erlösende Kraft des Leidens, Sterbens und der Auferstehung Christi proklamiert als ‘Barmherzigkeit, die *stärker* als die Schuld und Beleidigung’ ist ...

– Dieser, der durch die Sünde immer der erste beleidigt wird,

ist *Gott* ... und nur Gott kann die *Verzeihung verleihen*.

Darum ist die Lossprechung, die der Priester, der Spender der Vergebung, obgleich selbst Sünder, dem Beichtenden erteilt, das wirksame *Zeichen* des Eingreifens des Vaters in jeder Absolution, ist *Zeichen der ‘Auferstehung’ vom ‘geistigen Tod’*, die sich bei jeder Feier des Bußsakramentes wiederholt“ (RP 31-III).

Die sakramentale Buße

Der Priester legt noch vor der Lossprechung die Sakramentale Buße auf. Diese Buße soll Ersatzleistung *Gott und den Nächsten gegenüber* werden. Es gilt die weiteren P päpstlichen Worte anzuführen, indem doch die Buße kein ‘Preis’ wegen der erlangten Lossprechung darstellt:

„Gewiss ist sie [= die Buße] *nicht* der Preis, den man für die Lossprechung von der Sünde und die erlangte Vergebung bezahlt:

Kein menschlicher Preis kann das begleichen, was man empfangen hat – die Frucht des kostbaren Blutes Christi ...“ (RP 31-III).

Der Erfüllung der auferlegten Buße bei der Heiligen Beichte liegt folgender Sinn zugrunde:

„Die Akte der Genugtuung sind Zeichen des persönlichen Einsatzes, den der Christ im Sakrament Gott gegenüber unternimmt, um ein neues Leben zu beginnen (*darum soll sich die Genugtuung nicht auf die Verrichtung einiger Gebete beschränken, sondern sollte Akte der Gottes-Verehrung miteinbeziehen, Werke der Liebe, der Barmherzigkeit und der Sühne*) ...“ (RP 31-III).

Der Pönitent drückt daselbst seinen Willen aus, *persönlich zur Frucht des Leidens und Todes Christi* beizutragen. Unabhängig davon trägt die Verrichtung der Buße dazu, dass sich der Pönitent über folgendes bewusst wird:

„Die Werke der Genugtuung erinnern daran, dass in der Seele des Christen *auch nach der Lossprechung eine Zone des Schattens* verbleibt als Folge der durch die Sünde verursachten Wunden, der *unvollkommenen Reue*, der Schwächung der geistigen Fähigkeiten, in denen noch ein ansteckender *Krankheitsherd* der Sünde wirksam bleibt, den es dauernd durch Abtötung und Buße zu bekämpfen gilt“ (RP 31-III).

Der Sünder, der mit Gott versöhnt ist, *versöhnt sich* daselbst auch mit seiner ganzen Umgebung, und selbst mit der ganzen Welt:

■ „... Jeder Beichtstuhl ist ein privilegierter und gesegneter Ort, in dem, nach Behebung der Spaltungen,

ein neuer, makelloser und versöhnter Mensch, eine versöhnte Welt geboren wird ..." (RP 31-V).



RE-Lektüre: IV. Teil, Kapit. 3b:
Stadniki, 11.XI.2013.
Stadniki, 25.IV.2016.
Tarnów, 24.IX.2016.
Tarnów, 10.I.2017.
Tarnów, 5.III.2017.



C. LOSSPRECHUNG IN FORM DER GENERAL-ABSOLUTION

1. Zuständigkeit der Kirche in Frage der Sakramente
Obergewalt oder nur Verwaltung
Johannes Paul II. und die Praxis der Heiligen Beichte

2. Der Kodex des Kirchenrechtes über die Heilige Beichte
Einführender Kanon von der heiligen Beichte
Individuelle und allgemeine Lossprechung
Ergänzende Kanones
Lossprechung in Todesgefahr

3. General-Absolution nach dem Dokument von 1984
Die bisherige Praxis der Kirche
Erklärungen des „Reconciliatio et Paenitentia“ (RP 33)

4. Bestimmungen zur Anwendung der General-Absolution von 2002
Erklärende Umstände zur Verlautbarung des Motu Proprio 'Misericordia Dei' (2002 r.)
Erinnerungen bezüglich der Priester-Beichväter
Präzisierungen von 2002 für die Anwendung der General-Absolution
Die eigentliche Bedeutung der 'schweren Notlage'
Präzisierungen bezüglich des Bischofs
Die normative Beschaffenheit der Verordnungen von 2002

5. Zusammenfassung der Bestimmungen mit Bezug auf die General-Absolution

D. DIE BEDINGUNGEN FÜR EINE GÜLTIGE HEILIGE BEICHTE

1. Gewissenserforschung – Reue und Verwerfung der Sünde – Vorsatz nicht mehr zu sündigen
Gewissenserforschung

Reue wegen der Sünde und Entscheidung nicht mehr zu sündigen

2. Bekenntnis der Sünden und die Buße

Das sakramentale Bekenntnis der Sünden

Der in der Person des Priesters vergegenwärtigte Christus

Lossprechung – Werk der ganzen Heiligen Trinität

Die sakramentale Buße

Bilder-Fotos

Fot4-22. Johannes Paul II. mit Bisch. Dziwisz bei der Liturgiefeier

Fot4-23. Berggemen die auf steile Felsen hochklettern

Fot4-24. Froh lachender Hans mit seinen Spielzeugen

| |
|--|
| Teil IV, Kapitel 3: A-B p4_3a.htm |
| 3. Kap. KIND DES SCHMERZES ! WO BIST DU ... ? Wer kommt der Erste entgegen ? |
| ◊ Wort zur Einführung |
| ● A. DIE WIRKLICHKEIT DER SÜNDE |
| ◊ 1. Bitterkeit des Abbruchs mit Gott und dem Menschen |
| ◊ Gabe der Versöhnung |
| ◊ Saat der Sünde |
| ◊ 2. Gottes Stimme und der perverse „Genius der Verdächtigungen“ |
| ◊ Die sich weckende Stimme des Gewissens |
| ◊ Bei Gott zu bleiben oder von Ihm weggehen |
| ◊ 3. Grundsätzliches zur Erinnerung |
| ● B. Die ANGEBOTENE ERLÖSUNG |
| ◊ 1. Lösegeld für die Sünde Gottes Ebenbildes |
| ◊ 2. Sünde der zurückgewiesenen Liebe des Dreieinigen |
| ◊ 3. Der einzige gewöhnliche Weg um die Gnade wieder zu gewinnen |
| Teil IV, Kapitel 3: C-D p4_3b.htm |
| ● C. LOSSPRECHUNG IN FORM DER GENERAL-ABSOLUTION |
| ◊ 1. Zuständigkeit der Kirche in Frage der Sakramente |
| ◊ Obergewalt oder nur Verwaltung |
| ◊ Johannes Paul II. und die Praxis der Heiligen Beichte |
| ◊ 2. Der Kodex des Kirchenrechtes über die Heilige Beichte |
| ◊ Einführender Kanon über die heilige Beichte |
| ◊ Individuelle und allgemeine Lossprechung |
| ◊ Ergänzende Kanones |
| ◊ Lossprechung in Todesgefahr |
| ◊ 3. General-Absolution nach dem Dokument von 1984 |
| ◊ Die bisherige Praxis der Kirche |
| ◊ Erklärungen des „Reconciliatio et Paenitentia“ (RP 33) |
| ◊ 4. Bestimmungen zur Anwendung der General-Absolution von 2002 |
| ◊ Erklärende Umstände zur Verlautbarung des Motu Proprio 'Misericordia Dei' (2002) |
| ◊ Erinnerungen bezüglich der Priester-Beichväter |
| ◊ Präzisierungen von 2002 für die Anwendung der General-Absolution |
| ◊ Die eigentliche Bedeutung der 'Schweren Notlage' |
| ◊ Präzisierungen bezüglich des Bischofs |
| ◊ Die Normative Beschaffenheit der Verordnungen von 2002 |
| ◊ 5. Zusammenfassung der Bestimmungen mit Bezug auf die General-Absolution |
| ● D. DIE BEDINGUNGEN FÜR EINE GÜLTIGE HEILIGE BEICHTE |
| ◊ 1. Gewissenserforschung – Reue und Verwerfung der Sünde – Vorsatz nicht mehr zu sündigen |
| ◊ Gewissenserforschung |
| ◊ Reue wegen der Sünde und Entscheidung nicht mehr zu sündigen |
| ◊ 2. Bekenntnis der Sünden und die Buße |
| ◊ Das sakramentale Bekenntnis der Sünden |
| ◊ Der in der Person des Priesters vergegenwärtigte Christus |
| ◊ Lossprechung – Werk der ganzen Heiligen Trinität |
| ◊ Die sakramentale Buße |